



PORTRAIT UND KENNZAHLEN

AUSGABE 2024

NATIONALES VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ (NVB)
NATIONALER GARANTIEFONDS SCHWEIZ (NGF)

INHALT

RÜCKBLICK UND AUSBLICK

DAS JAHR 2023 – EIN JAHR DES ÜBERGANGS UND DES WANDELS	4
DAS JAHR 2024 – AUSBAU UNSERER DIGITALEN PLATTFORMEN	5
INTERVIEW MIT ROLF WENDELSPIESS	6

NVB & NGF: WER SIND WIR?

Geschichte	9
Grundlagen	10
Leitbild	11

WIE SIND NVB & NGF ORGANISIERT?

Vorstand	13
Ausschüsse	14
Generalsekretariat	16
Mitglieder	18
Swiss Interclaims	20
Qualitätssicherung	22
Datenschutz	23
Finanzierung	24

DAS NATIONALE VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ (NVB)

Grundsatz	27
Auskunftsstelle	28
Wie erreichen Sie uns?	29

DAS SYSTEM DER INTERNATIONALEN VERSICHERUNGSKARTE

Unfalldeckung im Inland für ausländische Verkehrsteilnehmer	31
Council of Bureaux COB	33
Statistik Internationale Versicherungskarte	34

BESUCHERSCHUTZ

Unfalldeckung im Ausland	36
--------------------------	----

DER NATIONALE GARANTIEFONDS SCHWEIZ (NGF)

Grundsatz	39
-----------	----

ENTSCHÄDIGUNGSSTELLE

KONKURSDECKUNG

VERANSTALTUNGEN

DAS JAHR 2023:

EIN JAHR DES ÜBERGANGS UND DES WANDELS



Daniel Wernli
Präsident
NVB & NGF

NVB & NGF haben im Jahr 2023 ihre Geschäftsleitung neu organisiert, eine neue umfassende IT-Plattform eingeführt, sich auf die gesetzlichen Neuerungen für den Garantiefonds vorbereitet und die Folgen der Suspendierung von drei Mitgliedern des COB umgesetzt.

Die Veränderungen auf Geschäftsleitungsebene betrafen den Autor dieses Vorworts, als neuen Präsidenten der beiden Vereine, und den neuen Direktor, Daniel Diez. Beide haben ihr Amt am 1. Januar 2023 angetreten. Ich blicke sehr zufrieden auf ein erfolgreiches erstes Jahr der gemeinsamen Tätigkeit zurück. Ich danke Daniel Diez und seinem Team herzlich für ihre hervorragende Arbeit im Dienste der beiden Verbände.

Mit der Einführung der neuen IT-Plattform von NVB & NGF wurde ein Meilenstein in der täglichen Arbeit des Generalsekretariats und in der Kommunikation zwischen NVB & NGF, den Versicherungs- und Schadenregulierungsgesellschaften und dem COB erreicht. Das «Go Live» erfolgte im Juni 2023. NVB & NGF und ihren Partnern steht nun ein modernes und effizientes System zur Verfügung, das die Kommunikation und die Schadenabwicklung stark vereinfacht und gleichzeitig die Qualität steigert.

Auf den 1.1.2024 wurden für den NGF tiefgreifende gesetzliche Neuerungen eingeführt. Dieser muss im Konkursfall nicht mehr unbeschränkt leisten. Neu kann er von der FINMA verpflichtet werden, sanierungsbedürftige Versicherer bei der Auszahlung von MFH-Leistungen finanziell zu unterstützen. Für beides muss der NGF Rückstellungen in der Höhe von CHF 700 Mio. bilden. Die Verordnung sieht vor, dass diese Neuerungen «innert angemessener Zeit» umgesetzt werden müssen. Unsere beiden Ausschüsse Finanzen und Anlagen arbeiten intensiv an der Umsetzung. Ebenso arbeitet der NGF zusammen mit den zuständigen Behörden in der Schweiz und in Liechtenstein weiter an der Umsetzung der europäischen Richtlinie 2021/2118, welche ein einheitliches Entschädigungsrecht im Falle der Insolvenz eines MFH-Versicherers im EWR und in Liechtenstein einführt.

In geopolitisch unruhigen Zeiten und vor dem Hintergrund des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine hat der COB erstmals Mitglieder verloren. Die Versicherungsbüros Russlands und Weissrusslands wurden per 30. Juni 2023 und jenes des Irans per 1. Januar 2024 suspendiert. Die Suspendierungen haben Auswirkungen auf die Regulierung von Ausland-Schadenfällen mit Bezug zu diesen Staaten und auf die Motorfahrzeug-Haftpflichtdeckung bei Reisen von und in diese Staaten. Das NVB verfolgt die Entwicklung genau und informiert die betroffenen Versicherungsgesellschaften und Behörden zeitnah. Das Umfeld für unser Geschäft bleibt sehr anspruchsvoll. Wir werden auch im Jahr 2024 alles daran setzen, um unseren Partnern die notwendige Unterstützung zu bieten, damit die Geschädigten im Sinne unseres Schadenreglements jederzeit auf eine korrekte, den gesetzlichen Vorgaben vollumfänglich Rechnung tragende, rasche und serviceorientierte Behandlung ihrer Ansprüche zählen können.

DAS JAHR 2024:

AUSBAU UNSERER DIGITALEN PLATTFORMEN



Daniel Diez
Direktor
NVB & NGF

Mit kontinuierlichen Verbesserungen und dem Einsatz von neuen Technologien wollen wir unsere Prozesse stetig vereinfachen und unsere Effizienz steigern. Die neue IT-Plattform von NVB & NGF konnte im Juni 2023 erfolgreich eingeführt werden. Viele Arbeitsabläufe werden mittlerweile durch die Plattform unterstützt oder direkt darin ausgeführt. Diese Vereinfachung gewährt den Mitarbeitenden des Generalsekretariats mehr Freiraum, der für andere herausfordernde Aufgaben genutzt werden kann. Damit dennoch Fachwissen nicht verloren geht, wird ein Ausbildungsplan erarbeitet, welcher sowohl für neue Mitarbeitende des Generalsekretariats eingesetzt als auch interessierten Personen von Mitgliedsgesellschaften zur Verfügung stehen wird. Auch der COB legt grossen Wert auf die Förderung der Ausbil-

dung und bietet regelmässig Veranstaltungen an, um Fachwissen zu übermitteln. Die Fachkompetenz in unserem Kerngeschäft soll auch in der aktuell schnelllebigen und von neuen Technologien umgebenen Gesellschaft aufrechterhalten werden.

Für die beiden Vereine sind weitere Innovationen geplant. Die Homepage von NVB & NGF soll moderner und übersichtlicher gestaltet werden. Für Anspruchsteller, Gesellschaften und Interessierte, die einen Schaden melden müssen oder sich Informationen beschaffen möchten, soll der Zugang optimiert und die Nutzerfreundlichkeit gesteigert werden. Die Anbindung der neuen Seite an die Plattformen von NVB & NGF und vom COB gehört hier selbstverständlich dazu. Auch News sowie Info- und Rundschreiben sollen auf der neuen Internetseite einen prominenten Platz erhalten.

Ich blicke zufrieden auf das Jahr 2023 zurück und freue mich auf ein weiteres Jahr der Zusammenarbeit und des gemeinsamen Wachstums. Unserem neuen Präsidenten, Daniel Wernli, möchte ich für die grossartige Unterstützung und Einführung in meine neuen Aufgaben danken. Wir haben von Anfang an sehr gut zusammengearbeitet und konnten durch die klare Rollenteilung die Geschäfte der beiden Vereine vorantreiben. Ein grosses Dankeschön geht auch an alle Mitarbeitenden des Generalsekretariats und des gesamten Vorstands. Alle waren offen für Veränderungen und haben aktiv bei der Umsetzung beigetragen.

INTERVIEW MIT ROLF WENDELSPIESS

Rolf Wendelspiess war fünf Jahre als Bernischer Fürsprecher in der Advokatur tätig, bevor er 1999 zur Mobiliar in den Haftpflicht- und Motorfahrzeugschaden wechselte. Seit 2011 leitet er diesen Bereich und ist Mitglied der Direktion. Er verfügt nicht nur über ein umfangreiches Fachwissen und langjährige Führungserfahrung, sondern bringt auch viel Leidenschaft und Motivation mit. Er ist fest davon überzeugt, dass mit einer positiven Einstellung vieles möglich ist.

Damit und mit Humor, Spass und Freude wirkte er seit 2006 als Vorstandsmitglied und Vizepräsident in der Führung der beiden Vereine NVB & NGF mit. Weil Rolf Wendelspiess Menschen mag, setzte er sich stets gerne dafür ein, für die Verkehrstopfer eine korrekte, faire und ausgewogene Schadenerledigung sicherzustellen. Auf die Mitgliederversammlung im Mai 2024 legt er sein Amt als Vizepräsident und seine Funktion als Vorstandsmitglied von NVB & NGF nieder. Die beiden Vereine bedanken sich herzlich für sein wertvolles und unermüdliches Engagement.



Rolf Wendelspiess
Vize-Präsident und
Vorsitzender Schaden-
ausschuss
NVB & NGF

NVB & NGF vor 18 Jahren und NVB & NGF jetzt – wie haben sich die beiden Vereine entwickelt?

Der bedeutendste Entwicklungsschritt in den letzten 18 Jahren war die Veränderung und Verbreiterung der Führungsstruktur der beiden Vereine. 2006 war es weitgehend der damalige Präsident Martin Metzler, der die strategische Verantwortung zusammen mit seinem Vize-Präsidenten Stephan Fuhrer und dem Vorstand sowie etliche Teile der operativen Verantwortung zusammen mit dem Generalsekretariat tragen musste. Für die operative Führung wurde im Jahr 2010 die Stelle eines Direktors geschaffen und dem heutigen Präsidenten Daniel Wernli übertragen. Schrittweise kamen weitere wichtige Tätigkeiten, z.B. jene des Legal Advisers, oder

ausgebaute Funktionen rund um Finanzen und Anlagevermögen dazu. Damit verfügen die beiden Vereine über eine professionelle und gut funktionierende Organisation. Diese wird durch den geschäftsführenden Versicherer «Zürich» gut unterstützt.

Seit vielen Jahren geniessen die beiden Vereine in der Schweiz und in der Schadenfachwelt auf nationaler und internationaler Ebene einen sehr guten Ruf. Dies ist u.a. der Verdienst des Gründungspräsidenten Martin Metzler, der mit der Unterstützung von Stephan Fuhrer mit grosser Fachkompetenz und viel Herzblut NVB und NGF aufgebaut und sich unermüdlich für die Vereine und den Gedanken des Opferschutzes im Strassenverkehr eingesetzt hat. Seinen Nachfolgern Thomas Lang und Daniel Wernli gebührt das Lob, dieses Erbe hervorragend fortgeführt zu haben.

Wie beschreiben Sie die Zusammenarbeit im Vorstand sowie zwischen dem Vorstand, dem Generalsekretariat und den Mitgliedsgesellschaften?

Die Zusammenarbeit war auf allen Ebenen gut. Besonders hervorheben möchte ich die Zusammenarbeit und den Zusammenhalt im Vorstand. Auch wenn wir längst nicht immer dieselbe Meinung hatten, so war doch der Umgang stets geprägt von Respekt, gegenseitigem Verständnis und dem Willen, im Sinne der Sache gute Lösungen zu finden.

Was nehmen Sie aus Ihrer langjährigen Tätigkeit als Vorstandsmitglied von NVB & NGF mit?

Eine Vielfalt von spannenden fachlichen Herausforderungen und viele schöne und wertvolle Begegnungen mit interessanten Menschen.

Was möchten Sie den beiden Vereinen für die Zukunft mit auf den Weg geben?

Der Schutz der Verkehrsoffer und eine faire, ausgewogene und korrekte Schadenerledigung ist und bleibt das zentrale Anliegen.

Worauf freuen Sie sich am meisten nach Ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglied?

Auf etwas mehr Zeit und etwas Entlastung.

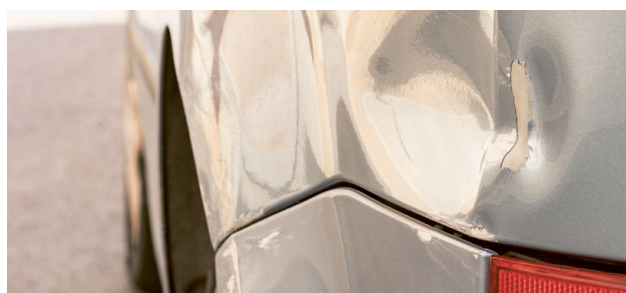
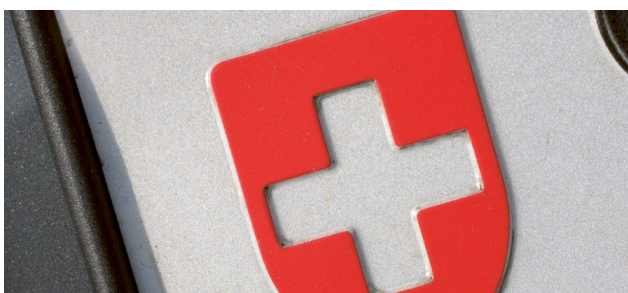
NVB UND NGF: WER SIND WIR?

Nach Strassenverkehrsunfällen stellt sich die Frage, wer für den erlittenen Schaden aufkommt. In der Regel sind die Unfallverursachenden ausreichend versichert, und die Verkehrsoffer in der Schweiz können auf die Schadenabwicklung durch inländische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherer zählen.

Sitzen Unfallverursachende aber am Steuer eines ausländischen oder eines nicht versicherten Fahrzeugs oder begehen Fahrerflucht, können sich Geschädigte nicht an einen Versicherer in der Schweiz wenden.

Muss der zuständige Versicherer den Konkurs anmelden, werden offene Schäden nicht mehr bezahlt und Geschädigte erhalten die ihnen zustehenden Schadenszahlungen nicht. In all diesen Fällen sind sie auf die Dienste des NVB und des NGF angewiesen.

Das Strassenverkehrsgesetz sieht für die erwähnten Lücken Schutzsysteme vor, die vom Nationalen Versicherungsbüro Schweiz (NVB) und vom Nationalen Garantiefonds Schweiz (NGF) bereitgestellt werden. NVB & NGF agieren in diesem Sinne als Kompetenzzentrum für Ausland- und Garantiefondsschäden.

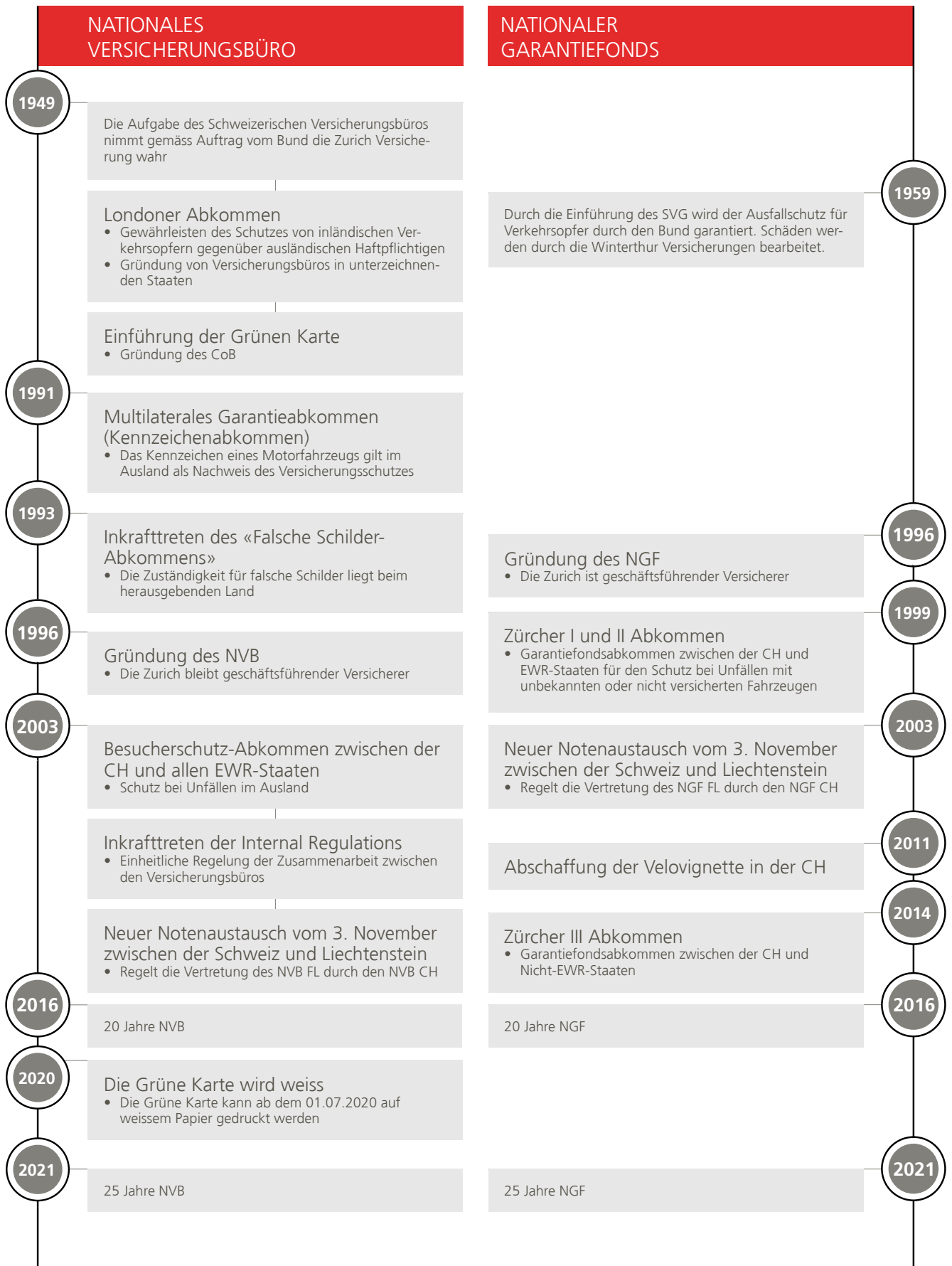


«Ich wuchs in der Romandie zweisprachig (deutsch-französisch) auf und stiess 1988 nach meinem Jus-Studium in Lausanne zur Vaudoise (damals noch Waadt). Ich war hauptsächlich im Leistungsbereich (Komplexschaden, Auslandschaden, Case Management und Bekämpfung von Versicherungsmissbrauch) in verschiedenen Führungspositionen tätig und leitete die vom SVV beauftragte Task Force zur Umsetzung des Massenkollisionsabkommens anlässlich der Karambolagen vom 09.04.2008 und 30.03.2013 auf der A9. Heute arbeite ich als Senior Legal & Compliance Officer im Generalsekretariat, wobei auch Krisenmanagement zu meinem Aufgabenbereich gehört. Ich bin seit 2006 Vorstandsmitglied von NVB & NGF und engagiere mich in dieser Eigenschaft für eine korrekte und faire Behandlung von Verkehrsoffern.»



Franziska Ravy
Vorstandsmitglied und Vorsitzende
Entschädigungsstellen-Ausschuss
NVB & NGF

GESCHICHTE



WELCHES SIND DIE GRUNDLAGEN UNSERER ARBEIT?

NATIONALES VERSICHERUNGSBÜRO SCHWEIZ

Das Nationale Versicherungsbüro Schweiz (NVB) deckt die Haftung für Schäden, die ausländische Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz und in Liechtenstein verursachen. Dabei wird es von Mitgliedsgesellschaften oder von anerkannten Schadenregulierungsunternehmen vertreten.

Dies ermöglicht Geschädigten, sich bei Unfällen mit ausländischer Beteiligung an eine Stelle in der Schweiz oder in Liechtenstein zu wenden und die Schadenfälle gemäss den hier im Land geltenden Bestimmungen abzuwickeln. Zu diesem Zweck betreibt das NVB die Nationale Auskunftsstelle. Sie orientiert Geschädigte darüber, welche Regulierungsstellen sich mit ihren Ansprüchen befassen.

Ebenso koordiniert das NVB das Abschlüssen von Grenzversicherungen, die nötig sind, wenn bei einer Einreise in die Schweiz oder nach Liechtenstein keine ausreichende und anerkannte Versicherung vorgewiesen werden kann. Diese Aufgabe wurde dem geschäftsführenden Versicherer Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG übertragen, der das entsprechende Risiko trägt.

NATIONALER GARANTIEFONDS SCHWEIZ

Der Nationale Garantiefonds Schweiz (NGF) kommt für Schäden auf, die durch unbekannte oder nicht versicherte Motorfahrzeuge, Anhänger, Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte in der Schweiz und in Liechtenstein verursacht werden. Anspruchsberechtigt sind Staatsangehörige und Wohnsitzberechtigte beider Staaten sowie von EWR-Staaten und solchen, die das Gegenrecht gewähren. Leistungen des NGF werden nur dann erbracht, wenn kein anderer Versicherer für den Schaden aufkommt.

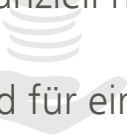
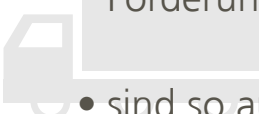
Der NGF betreibt eine Entschädigungsstelle. Diese tritt ein, wenn Geschädigte vom zuständigen Versicherer oder Schadenregulierer nicht innert nützlicher Frist Antworten auf Forderungen aus Verkehrsunfällen erhalten. Der NGF tritt ausserdem ein, wenn über den zuständigen Motorfahrzeugversicherer der Konkurs eröffnet wurde.

Die in der Schweiz zum Betrieb der Motorfahrzeughaftpflichtversicherung zugelassenen Versicherungseinrichtungen bilden und betreiben gemeinsam das Nationale Versicherungsbüro und den Nationalen Garantiefonds.

Art. 74 SVG / Art. 76 SVG

LEITBILD

nbi ngf

- sorgen für einen lückenlosen Schutz der Verkehrsoffer durch die Motorfahrzeughaftpflichtversicherung. 
- informieren umfassend über die Zuständigkeiten im Bereich Motorfahrzeughaftpflicht. 
- überprüfen die Einhaltung der gesetzlichen Schadenregulierungsfristen in der Motorfahrzeughaftpflicht. 
- sind dafür zuständig, dass der Konkurs eines Versicherers die Motorfahrzeughaftpflicht-Ansprüche der Geschädigten finanziell nicht schmälert. 
- sind für eine hohe Regulierungsqualität in den gemäss Art. 74 und Art. 76 SVG bearbeiteten Schadenfällen zuständig. 
- leisten einen Beitrag an die Ausbildung der Sachbearbeiter und Sachbearbeiterinnen, um die Qualität der gemäss Art. 74 und Art. 76 SVG bearbeiteten Schadenfälle zu gewährleisten. 
- bringen sich zur Wahrnehmung der Aufgaben im Council of Bureaux (COB) und in Einrichtungen zur Förderung des Verkehrsofferschutzes in Europa ein. 
- sind so aufgestellt, dass die Mittel zur Ausübung der Aufgaben stets ausreichen und rechtzeitig zur Verfügung stehen. 

ORGANISATION

WIE SIND NVB & NGF ORGANISIERT?

Das NVB und der NGF sind **zwei Vereine** im Sinne des Zivilgesetzbuches. Alle in der Schweiz und in Liechtenstein tätigen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer müssen gleichzeitig bei beiden Vereinen Mitglied sein. Die Vereine werden in Personalunion geführt. Die Mitgliederversammlungen und die Vorstände der beiden Vereine treten somit als einziges Organ auf.

Der Vorstand des NVB und des NGF wird alle drei Jahre von den Mitgliederversammlungen gewählt. Er besteht aus fünf bis neun Personen. Der Präsident wird von den Mitgliederversammlungen aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder gewählt. Er beruft die Sitzungen ein und leitet die Verhandlungen.

Der Vorstand des NVB und des NGF nimmt die Leitung der Vereine wahr und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder Statuten den Mitgliederversammlungen vorbehalten sind. Er bezeichnet ausserdem den geschäftsführenden Versicherer der beiden Vereine. Zudem erstellt er den Jahresbericht und die Jahresrechnung, bereitet die Mitgliederversammlungen vor und ist für den Austausch mit den Aufsichtsbehörden zuständig.

«Meine berufliche Karriere habe ich mit einer Versicherungslehre bei der Allianz auf einer Generalagentur begonnen. Nach der Lehre wechselte ich an den Hauptsitz, wo ich verschiedene Stationen der Versicherungswelt kennenlernen durfte. Seit dem 1.10.2021 bin ich Leiter Privatkundengeschäft und unter anderem für die Versicherungstechnik bei der Allianz verantwortlich. Die Arbeit im Vorstand und im Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik bereitet mir grosse Freude. Ich versuche, meine Erfahrungen einzubringen und schätze die Zusammenarbeit mit meinen Kollegen und Kolleginnen sehr.»



Cédric Wiederkehr

Vorstandsmitglied und Vorsitzender
Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik NVB & NGF

WER IST IM VORSTAND VON NVB & NGF?

PRÄSIDENT



Daniel Wernli
Präsident NVB & NGF

VIZE-PRÄSIDENT



Rolf Wendelspiess
Vize-Präsident NVB & NGF
Die Mobiliar
(bis 24.5.2024)

MITGLIEDER DES VORSTANDS



Franziska Ravy
Vaudoise Versicherungen
(Vize-Präsidentin seit 24.5.2024)



Andreas Scherrer
Helvetia Versicherungen



Cédric Wiederkehr
Allianz Suisse



Kathrin Nabholz-Lattmann
Basler Versicherungen



Armin Betschart
Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG



Christine Dutoit-Räz
Die Mobiliar
(seit 24.5.2024)

GENERALSEKRETARIAT



Daniel Diez
Direktor NVB & NGF

WIE IST DER VORSTAND ORGANISIERT?

Für die Vorbereitung von Geschäften und Beschlüssen arbeitet der Vorstand in verschiedenen Ausschüssen. Der Vorsitz wird jeweils von einem Vorstandsmitglied wahrgenommen.

SCHADEN-AUSSCHUSS

Der Schaden-Ausschuss ist für Grundsatzfragen im Bereich der Schadenregulierung zuständig. Er stellt die hohe Qualität der Schadenbearbeitung und die Einhaltung des Schadenreglements durch die Vertreter von NVB & NGF sicher und überwacht die Durchführung des Controllings und Überprüfung der Schadenfälle.

Rolf Wendelspiess: *«Der Schaden-Ausschuss setzte sich im Jahr 2023 mit vielen Grundsatzfragen der Schadenregulierung und des Verkehrsoffer-Schutzes und mit etlichen interessanten und wichtigen ausserprozessualen und prozessualen Schadenfällen und verschiedenen Beschwerden von Verkehrsopfern auseinander. Besondere Aufmerksamkeit erforderte ein Verfahren zur Frage der Subsidiarität von Versicherungsleistungen bis vor Bundesgericht, welches im Sinne des NGF entschied. Weiter beschäftigten wir uns mit den zukünftigen Modalitäten des Insolvenzschutzes in der Schweiz und in Liechtenstein. Ein ebenso wichtiges Thema ist die fortschreitende Digitalisierung rund um die Schadenerledigung und die Auswirkungen auf NVB & NGF.»*

ENTSCHÄDIGUNGSSTELLEN-AUSSCHUSS

Der Entschädigungsstellen-Ausschuss ist zuständig für Gesuche, die wegen Verletzung der gesetzlichen Pflichten zur korrekten Schadenregulierung an die Entschädigungsstelle gestellt werden. Er beantwortet rechtliche Grundsatzfragen, welche sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Entschädigungsstelle stellen.

Franziska Ravy: *«Nach 2021 und 2022 kam auch 2023 das Entscheid-Gremium nicht zum Einsatz. Dieses positive Ergebnis führen wir auf unsere Schulungstätigkeit bzgl. Art. 79c und 79d SVG sowie auf die sehr gute Einhaltung der Pflichten nach Art. 79c SVG durch die in der Schweiz und in Liechtenstein tätigen Versicherungs- und Schadenregulierungsgesellschaften zurück.»*

AUSSCHUSS FINANZEN UND VERSICHERUNGSTECHNIK

Der Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik ist für sämtliche Finanzfragen zuständig, die nicht in den Kompetenzbereich des Anlage-Ausschusses fallen, insbesondere für die Festlegung der von den Motorfahrzeughaltenden jährlich an NVB & NGF auszurichtenden Beiträge. Der Ausschuss beantwortet die für NVB & NGF relevanten Fragen aus dem Bereich der Versicherungstechnik (z. B. Herausgabe von Internationalen Versicherungskarten durch die Versicherer).

Cédric Wiederkehr: *«Im Jahr 2023 hat sich der Ausschuss Finanzen und Versicherungstechnik intensiv mit der Einführung der Konkursdeckung in der Schweiz und in Liechtenstein befasst. Dabei standen wir mit verschiedenen Versicherern, dem ASTRA, der FINMA und anderen Stakeholdern in intensivem Austausch. Unser Ziel ist es, die neuen Gesetzgebungen für alle Stakeholder optimal umzusetzen.»*

ANLAGE-AUSSCHUSS

Der Anlage-Ausschuss ist für die korrekte Umsetzung der Anlagepolitik der beiden Vereine zuständig. Er berät den Vorstand in sämtlichen Anlagefragen und überwacht die im Namen der beiden Vereine getätigten Anlagegeschäfte. Zu seinen weiteren Kompetenzen gehört der Kontakt zu den Banken, die für NVB & NGF tätig sind.

Andreas Scherrer: *«Anfang Jahr und zur Jahresmitte wurden an den Sitzungen des Anlageausschusses die Resultate der externen Vermögensverwalter besprochen und beurteilt. Entsprechende Korrekturmassnahmen wurden verabschiedet. Ebenfalls wurden auf Basis der vom Chief Investment Officer und externen Anbietern erarbeiteten Grundlagen die Gültigkeit der aktuellen Anlagestrategie sowie möglicher Anpassungsbedarf diskutiert. Nach dem schlechten Börsenjahr 2022 mit massiv gestiegenen Zinsen hat sich die Lage an den Finanzmärkten im vergangenen Jahr deutlich entspannt. Die Aussicht auf tiefere Inflationsraten hat die Stimmung an den Obligationenmärkten verbessert und die Aktienmärkte verzeichneten ein gutes Anlagejahr. Vor diesem Hintergrund haben sich die Anlageportfolios von NVB und NGF positiv entwickelt.»*

AUSSCHUSS KOMMUNIKATION

Der Ausschuss Kommunikation sorgt für die richtige Umsetzung der Kommunikationsstrategie von NVB & NGF und berät den Vorstand in sämtlichen Kommunikationsfragen. Er ist für den Auftritt der beiden Vereine in der Öffentlichkeit zuständig und tritt bei Geschäften von grundsätzlicher Bedeutung mit der Presse in Kontakt.

Armin Betschart: *«Der Ausschuss Kommunikation beschäftigt sich derzeit mit verschiedenen Themen und Arbeiten. Eines der wichtigsten Projekte ist die Erneuerung der Homepage und die Anpassung an neue Technologien. Die Inhalte sollen aktualisiert und die Benutzerfreundlichkeit verbessert werden. Für das Event-Management wird der Einsatz einer Software geprüft, um die Planung und Durchführung von Veranstaltungen zu optimieren. Ein weiterer Fokus liegt auf der Krisenkommunikation, um im Falle einer Krise angemessen und schnell reagieren zu können.»*

AUSSCHUSS LEGAL & COMPLIANCE

Der Ausschuss Legal & Compliance beantwortet die rechtlichen Fragen, welche nicht in den Zuständigkeitsbereich anderer Ausschüsse fallen und unterstützt die beiden Vereine in der Einhaltung der für sie geltenden Gesetze und Richtlinien.

Kathrin Nabholz-Lattmann: *«Gesetze und Vorschriften ändern sich ständig. Es ist wichtig sicherzustellen, dass wir rechtlich und regulatorisch konform agieren, aber auch, dass wir uns bei der Rechtsentwicklung einbringen können. Im Jahr 2023 war dies insbesondere der Fall bei der Revision der Insolvenzbestimmungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) und dem Strassenverkehrsgesetz (SVG).»*

STEERING COMMITTEE

Das Steering Committee ist für den Kontakt der beiden Vereine zum geschäftsführenden Versicherer zuständig. Es beantwortet Grundsatzfragen rund um den Geschäftsführervertrag, den NVB & NGF mit dem geschäftsführenden Versicherer abgeschlossen haben.

WER ARBEITET IM GENERALSEKRETARIAT?

DIREKTOR NVB & NGF



Daniel Diez
Managing Director

OFFICE AGENTS



Monika Pasek
Office Agent

LEGAL ADVISER



Said Tabatabai
Legal Adviser



Cédric Strupler
Office Agent

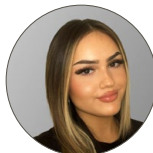
CFO



Patrick Zenklusen
CFO



Joël Rickenbacher
Office Agent



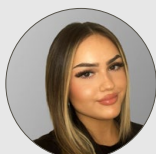
Melissa Gubler Perez
Office Agent

COMMUNICATION & EVENTS



Claudia Widmer
Communication & Events

«Als neustes und jüngstes Mitglied im Generalsekretariat bringe ich Offenheit und einen grossen Wissensdurst mit. Ich glaube daran, dass kontinuierliches Lernen und persönliche Entwicklung der Schlüssel zum Erfolg sind. Ich möchte jeden Tag dazulernen und wachsen, Bedürfnisse von Kunden, Anspruchstellern und anderen Beteiligten immer besser verstehen und effiziente Lösungen anbieten. Mein Ziel ist es, einen wichtigen Bestandteil des Generalsekretariats zu werden und einen positiven Einfluss auf die Arbeitsabläufe und den Kundenservice zu haben.»



Melissa Gubler Perez
Office Agent NVB & NGF seit 1.12.2023

WELCHE AUFGABEN HAT DAS GENERALSEKRETARIAT?

Das Generalsekretariat von NVB & NGF besteht aus **acht Teammitgliedern**. Unter der Führung von Direktor Daniel Diez sind die Office Agents Monika Pasek, Cédric Strupler, Joël Rickenbacher und Melissa Gubler Perez für die operativen Abläufe der beiden Vereine zuständig. Zu deren Kernaufgaben gehören die Erteilung von Auskünften zu Kennzeichen und Versicherungsdeckungen aus dem Fahrzeughalterregister des Bundes an berechnigte Dritte sowie die Prüfung von Deckungsbestätigungen.

Legal Adviser Said Tabatabai nimmt sich rechtlichen Belangen an und ist Datenschutzverantwortlicher und Protokollführer im Vorstand und in mehreren Ausschüssen. Er bearbeitet Beschwerden im Zusammenhang mit der Schadenregulierung und ist für die Abläufe rund um die Entschädigungsstelle zuständig. CFO Patrick Zenklusen verwaltet die Vereinsfinanzen und Anlagen und ist für das finanzielle Tagesgeschäft zuständig. Claudia Widmer ist verantwortlich für kommunikative Belange wie Publikationen und Internetauftritt sowie für Weiterbildungsveranstaltungen für Swiss Interclaims Vertreter, Mitglieder, Schadenregulierer und andere Anspruchsgruppen.

In seiner Funktion als **zentrale Anlaufstelle** betreut das Generalsekretariat Mitgliedsgesellschaften, Schadenregulierer, den Vorstand und die Ausschüsse und vertritt NVB & NGF in nationalen und internationalen Verbandsgremien, z.B. im Council of Bureaux (COB), dem Dachverband aller nationalen Versicherungsbüros, Garantiefonds, Auskunft- und Entschädigungsstellen. Es werden u.a. Vorgaben zur Internationalen Versicherungskarte erlassen und entsprechende Vorlagen ausgearbeitet.

Von grosser Bedeutung in dieser Drehscheibenfunktion sind gute Beziehungen zu den verschiedenen Anspruchsgruppen im In- und im Ausland, die eine reibungslose Zusammenarbeit und somit den besten Service für die Geschädigten möglich machen. Das Team des Generalsekretariats zeichnet sich durch seine **Sprachenvielfalt** aus. Wenn immer möglich kommunizieren die Teammitglieder in der Sprache der Empfänger – Deutsch, Französisch, Italienisch, Spanisch und Englisch.

«Ich kenne die beiden Zwillingvereine seit vielen Jahren. Dank meiner langjährigen Erfahrung bezeichnen mich Mitgliedsgesellschaften, Mitarbeitende, Vorstand und Länderbüros als das Lexikon von NVB & NGF. Ich komme gerne rasch und ohne Umwege ans Ziel. Mit diesem Anspruch bearbeite ich alle Anliegen unserer Kundinnen und Kunden.»

Monika Pasek, Office Agent NVB & NGF

«Ich bin als sogenannter Post-Millennial im digitalen Zeitalter aufgewachsen und schätze einfache und effiziente Abläufe, die zu einem qualitativ hochstehenden Resultat führen. Mit meinem Optimismus gewinne ich jeder Situation etwas Positives ab. Probleme sind Chancen. Mein Ziel ist es, Lösungen aufzuzeigen, wo Probleme entstanden sind.»

Cédric Strupler, Office Agent NVB & NGF

«An der Drehscheibenfunktion im Generalsekretariat gefällt mir besonders, dass ich mit vielen Menschen auf internationaler Ebene in Kontakt treten kann. Sprachen faszinieren mich. Ich versuche, wenn immer möglich, in der Sprache zu kommunizieren, die meinem Gegenüber am geläufigsten ist.»

Joël Rickenbacher, Office Agent NVB & NGF

Organisation: Mitglieder



AIG Europe S.A., Luxembourg /
Zweigniederlassung Opfikon



Allianz Elementar
Versicherungsgesellschaft



Allianz Suisse



AWP P&C S.A., Saint-Ouen (Paris),
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)



AXA Versicherungen AG



Beacon Insurance Company Ltd.
Gibraltar, Zweigniederlassung Cham



Baloise Versicherung AG



Chubb Versicherungen (Schweiz) AG



Die Mobiliar



emmental versicherung Genossenschaft



Gable Insurance AG



Generali Assurances Générales



Great Lakes Insurance SE, München,
Zweigniederlassung Cham



HDI Global SE, Hannover,
Niederlassung Zürich / Schweiz



Helvetia Versicherungsgesellschaft AG



Helvetia Global Solutions Ltd.



Inter Partner Assistance,
Bruxelles, succursale de Genève



iptiQ EMEA P&C S.A., Luxemboug,
Zweigniederlassung Zürich



Lloyd's, London,
Zweigniederlassung Zürich und
Lloyd's Insurance Company S.A. (Brussels)



MMA IARD Assurances Mutuelles und
MMA IARD, Société Anonyme



Probus Insurance Company Europe DAC,
Dublin, Zweigniederlassung Zürich
c/o Van Ameyde (Switzerland) AG



QBE UK Limited, London
Zweigniederlassung Schweiz, Lausanne



SBB Insurance AG



Simpego Versicherungen AG



smile.direct versicherungen



Swiss Post Insurance AG



COMPAGNIE D'ASSURANCES
VERSICHERUNGS - GESELLSCHAFT
INSURANCE COMPANY

TSM Versicherungs-Gesellschaft,
Genossenschaft



UNIQA Versicherung AG
Erste Liechtensteinische Versicherung



Vaudoise Assurances



VVST Versicherungen Assurances



VZ VersicherungsPool AG



Wefox Insurance AG



W.R. Berkley Europe AG



XL Insurance Company SE,
Dublin / Zweigniederlassung Zürich

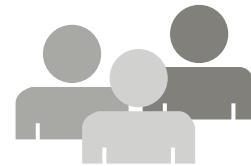


ZURICH
Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

WER SIND UNSERE MITGLIEDER?

Die **Mitglieder** von NVB & NGF sind die Versicherungsgesellschaften, die in der Schweiz und in Liechtenstein berechtigt sind, das Motorfahrzeughaftpflichtversicherungsgeschäft zu betreiben. In den vergangenen Jahren ist die Anzahl Mitglieder von 26 im Jahr 2014 auf 37 Ende 2023 kontinuierlich gestiegen.

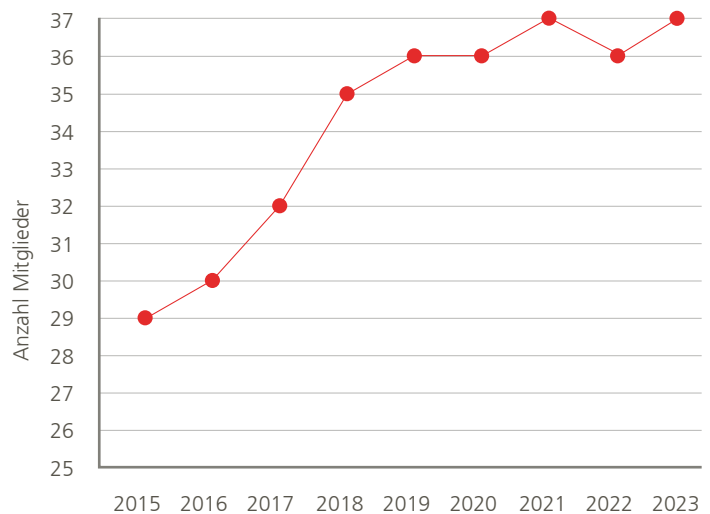
Für die **operative Geschäftsführung** von NVB und NGF ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG zuständig. Sie stellt den Vereinen Mitarbeitende und Infrastruktur für die Erfüllung der Aufgaben zur Verfügung. Diese Aufgaben bestehen zum einen in der Administration der beiden Vereine, zum anderen in der Abwicklung von Schadenfällen.



37

Versicherer

Stand per 31.12.2023



«Unsere Mitglieds- und Schadenregulierungsgesellschaften bearbeiten unsere Schadenfälle in unserem Namen. Unser Ziel ist es, sie als unsere Kunden optimal zu betreuen und sie in allen Belangen zu unterstützen. Wir versuchen, alle Fragen so präzise und rasch wie möglich zu beantworten. Wir schätzen die Zusammenarbeit und den Austausch mit den Gesellschaften sehr.»



Monika Pasek
Office Agent NVB & NGF

Organisation: Swiss Interclaims



AIG Europe S.A., Luxembourg /
Zweigniederlassung Opfikon



Allianz Suisse



AVUS (Schweiz) AG



AXA Versicherungen AG



Baloise Versicherung AG



Crawford Partner (Switzerland) AG



DEKRA Claims Services Suisse SA



Die Mobiliar



Generali Assurances Générales



HDI Global SE, Hannover,
Niederlassung Zürich / Schweiz



Helvetia
Versicherungsgesellschaft AG



InterEurope



Inter Partner Assistance,
Bruxelles, succursale de Genève



Probus Insurance Company Europe DAC,
Dublin, Zweigniederlassung Zürich
c/o Van Ameyde (Switzerland) AG



QBE UK Limited, London
Zweigniederlassung Schweiz, Lausanne



Swiss Claims Network SA



Swiss Schadenzentrum SSC AG



Toplis & Harding SA



UNIQA Versicherung AG
Erste Liechtensteinische Versicherung



Van Ameyde (Switzerland) AG

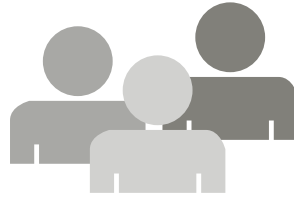


Vaudoise Assurances



Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

WER VERTRITT NVB & NGF BEI DER SCHADENREGULIERUNG?



22

Swiss Interclaims-Vertreter

Stand per 31.12.2023

Vertreter von NVB & NGF sind alle Mitglieds-
gesellschaften sowie spezialisierte Schaden-
regulierungsunternehmen (Loss Adjuster),
welche das Swiss Interclaims Agreement
unterzeichnet haben. Sie bearbeiten Schäden,
die in den Aufgabenbereich von NVB und NGF
fallen. Mit ihrer Unterschrift verpflichten sich
die Gesellschaften, die Bestimmungen des
Schadenreglements einzuhalten.

Der Name «**Swiss Interclaims**» spiegelt den
Bezug zum Ausland (international) und zum
Schaden (claims = englisch Anspruch bzw.
Schaden) sowie die Funktion des Garantie-
fonds «unter» oder «zwischen» (inter) den
Versicherern. Dieser Name darf nicht nur vom

geschäftsführenden Versicherer, der Zürich
Versicherungs-Gesellschaft AG, sondern von
allen Vertretern des NVB und des NGF verwen-
det werden.

Das Schadenreglement enthält die Bedin-
gungen, welche von den Vertretern des NVB
und des NGF bei der Schadenbearbeitung
befolgt werden müssen. Darin sind nicht nur
Vorgaben über die Schadenregulierung, son-
dern auch Hilfsmittel in der Form von Muster-
vorlagen enthalten. Das Schadenreglement
bietet einen einheitlichen Qualitätsstandard
bei der Bearbeitung von Schäden im Namen
des NVB und des NGF.

Auszüge aus dem Schadenreglement

Art. 10 Compliance

1) NVB & NGF sind im öffentlichen Interesse errichtete und durch Steuern finanzierte Insti-
tutionen. Dies verpflichtet sie zur korrekten, den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt
Rechnung tragenden, zeitnahen und serviceorientierten Behandlung der Ansprüche. Wer
namens NVB & NGF Schadenfälle reguliert, ist verpflichtet, diese Grundsätze zu beachten.
(...)

Art. 11. Regulierungsgrundsätze

1) Vertreter weisen in ihrem Auftritt Dritten gegenüber in klarer und deutlicher Weise auf
das Vertretungsverhältnis zu NVB & NGF hin. In NVB-Fällen kann der Vertreter zusätzlich
auf das Verhältnis zum ausländischen Versicherer hinweisen. (...)

WIE STELLEN WIR QUALITÄT SICHER?

NVB & NGF sind zwei im öffentlichen Interesse errichtete Institutionen, die durch Steuergelder finanziert werden. Sie sind verpflichtet, Ansprüche korrekt, zeitnah und serviceorientiert zu behandeln und den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt Rechnung zu tragen.

Das Fachcontrolling wird jährlich durch die Vertreter von NVB & NGF durchgeführt. Dazu verpflichten sie sich bei der Unterzeichnung des Swiss Interclaims Agreement. Sie überprüfen die Qualität ihrer eigenen Schadenfälle in Eigenverantwortung mithilfe eines Controlling-Tools, das ihnen durch das Generalsekretariat zur Verfügung gestellt wird.

Eine bestimmte Anzahl Schadenfälle wird durch **externe Revisoren**, die vom Vorstand von NVB & NGF gewählt werden, überprüft. Diese Revision findet vor Ort bei den vertretenden Gesellschaften statt.

Abschliessend wird jedem Vertreter ein Revisionsbericht zur Verfügung gestellt und zuhanden des Vorstands ein Gesamtbericht verfasst.

Kriterien:

- Gesetzeskonforme Abwicklung
- Prüfung von Deckung und Haftung
- Schadenumfang
- Berechnung der Rückstellungen
- Durchführung der Regresse
- Abwicklungsgeschwindigkeit

«Die Auswertung des Fachcontrollings der SVG-74-Fälle (Unfall in der Schweiz, ausländischer Haftpflichtiger) zeigt einen hohen Qualitätsstandard. Erfreulich ist insbesondere, dass die Mitarbeitenden ihr tägliches Handwerk, d.h. die Feststellung des Sachverhalts und die Beurteilung von Deckung und Haftung, durchwegs überzeugend beherrschen.»



Andreas Scheurer
Fachcontroller NGF
(bis 31.12.2023)



Bernhard Odermatt
Fachcontroller NVB
(bis 31.12.2023)



Patrick Gindrat
Fachcontroller NVB
(seit 1.1.2024)

WIE SETZEN WIR DEN DATENSCHUTZ UM?

Das geltende **Datenschutzgesetz (DSG) in der Schweiz**, das aus dem Jahr 1992 stammt, wurde per 1.9.2023 durch das totalrevidierte DSG und den zwei folgenden Ausführungsbestimmungen abgelöst: Datenschutzverordnung und Verordnung über Datenschutzzertifizierungen. Mit der Totalrevision verfolgte der Bund eine Anpassung an den technologischen Fortschritt. Die Selbstbestimmung des Datensubjekts wurde gestärkt und die Transparenz bei der Beschaffung von Personendaten vergrössert.

NVB & NGF nehmen Aufgaben für die Schweiz und für das Fürstentum Liechtenstein wahr. Im Fürstentum Liechtenstein, welches ein EWR-Mitgliedsstaat ist, kommt im Gegensatz zur Schweiz die europäische Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zur Anwendung. In der täglichen Arbeit werden neben den schweizerischen auch die europäischen Datenschutzbestimmungen berücksichtigt.

NVB & NGF sind bestrebt, den Datenschutz mit grösster Sorgfalt einzuhalten. Bei der vollumfänglichen Neugestaltung der Web-Services wurde das künftige DSG (Art. 7 des neuen DSG – Privacy by Design) angewendet. Ebenso finden regelmässige Schulungen der Mitarbeitenden des Generalsekretariats statt. Die weiteren technischen Fortschritte (z.B. ChatbotGPT) und die rechtlichen Entwicklungen (z.B. Data Privacy Framework, Schrems II, österreichische DSB: Meta-Tracking-Tools) werden verfolgt, um die Rechte der Datensubjekte jederzeit zu wahren.

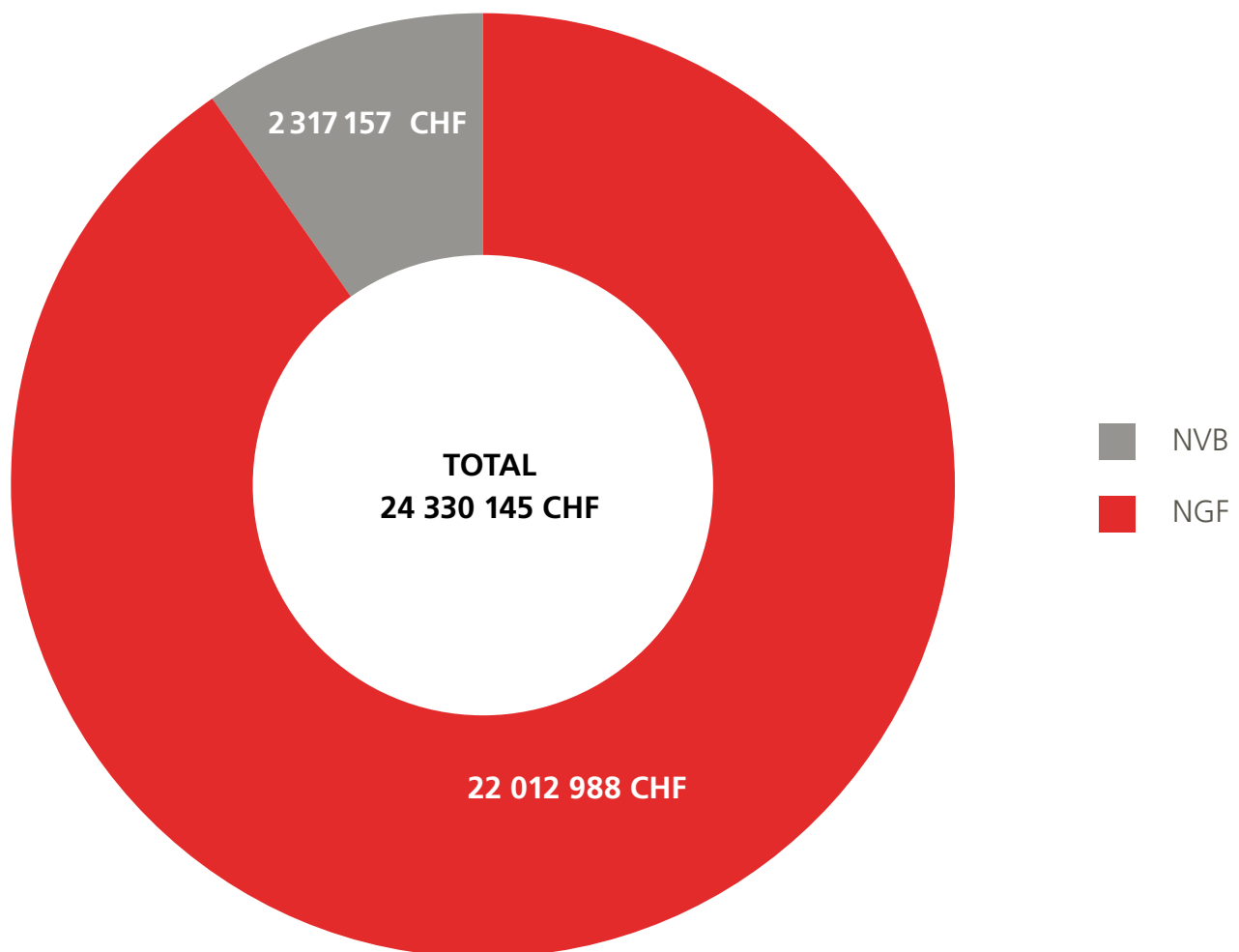


«Ich bin der juristische Kompass im Team und Sorge dafür, dass das Recht eingehalten und zugesprochen wird. Dabei gehe ich genau und besonnen vor. Professionalität ist mir wichtig. Ich mag Menschen. Ich nehme ihre Anliegen ernst und behandle sie so, wie auch ich gerne behandelt werden möchte – korrekt, fair und zuvorkommend.»



Said Tabatabai
Legal Adviser und
Datenschutzverantwortlicher NVB & NGF

WELCHE BEITRÄGE WURDEN 2023 ERHOBEN?



WIE WERDEN NVB & NGF FINANZIERT?

Das NVB und der NGF werden für die Durchführung ihrer Aufgaben durch einen jährlichen Beitrag finanziert, der von den Motorfahrzeughaltenden geleistet wird. Die Motorfahrzeughaftpflichtversicherer erheben diese Beiträge gleichzeitig mit der Prämie. Die Beiträge werden vom NVB und dem NGF festgelegt und müssen von der FINMA und

der Regierung Liechtensteins genehmigt werden.

Das NVB und der NGF berechnen die Beiträge der Motorfahrzeughaltenden aufgrund eines Kalkulationsschemas, unter Berücksichtigung der vollen Schadendeckung und des übrigen Aufwands pro Kalenderjahr.

JÄHRLICHE BEITRÄGE



	Motorräder	Leichte Motorwagen bis 3.5 t	Schwere Motorwagen
NVB	CHF 0.20	CHF 0.40	CHF 0.80
NGF	CHF 1.90	CHF 3.80	CHF 7.60
Total	CHF 2.10	CHF 4.20	CHF 8.40

«Als Generalist mit einem Flair für Zahlen verwalte ich die Finanzen von NVB & NGF. Genaues Arbeiten gehört bei dieser Tätigkeit dazu und zahlt sich aus. Bei meinen verschiedenen Arbeiten kommen auch mein strukturiertes Denken und meine konzeptionellen Fähigkeiten zum Zug.»



Patrick Zenklusen
CFO NVB & NGF

DAS NATIONALE VERSICHERUNGS- BÜRO SCHWEIZ (NVB)



300 000

Motorfahrzeughaft-
pflichtschadenfälle pro Jahr
in der Schweiz



ca. 12 000

davon werden vom NVB
gedeckt



CHF 31,6 Mio.

Rückstellungen für unge-
deckte NVB-Schadenfälle



WELCHE GRUNDSÄTZE GELTEN FÜR DAS NVB?

Das Nationale Versicherungsbüro deckt die Haftung für Schäden, die durch **ausländische Motorfahrzeuge** und **Anhänger** in der Schweiz verursacht werden (Art. 74 SVG). Mit wenigen Ausnahmen verfügen diese Fahrzeuge über eine doppelte Deckung. Zum einen werden sie vom zuständigen ausländischen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer gedeckt, zum anderen gewähren auch die Nationalen Versicherungsbüros des Systems der Internationalen Versicherungskarte einen Ausfallschutz.

Das NVB wird bei der **Schadenregulierung** vom geschäftsführenden Versicherer Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG oder von einer anderen Gesellschaft vertreten. Die Zuständigkeit für die Schadenregulierung hängt davon ab, ob der Versicherer der ausländischen unfallverursachenden Person in der Schweiz einen Korrespondenten ernannt hat oder nicht. Liegt ein Korrespondent vor, reguliert dieser den Schaden.

Dafür kommen alle Swiss Interclaims-Vertreter in Frage. Wurde kein Korrespondent ernannt, reguliert die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG den Fall in ihrer Eigenschaft als geschäftsführender Versicherer bzw. als «Agent» des NVB.

Das NVB ist die **Zentralstelle für Polizeirapporte**. Bei Unfällen mit ausländischer Beteiligung stellt die Polizei dem NVB Kopien der Rapporte in elektronischer Form zur Verfügung. Die Auskunftsstelle leitet die Polizeirapporte auf Anfrage den Swiss Interclaims-Vertretern des NVB weiter.

«Wir arbeiten sehr eng mit den Swiss Interclaims-Standorten Zürich, Lugano und Lausanne unseres geschäftsführenden Versicherers zusammen. Die Swiss Interclaims-Abteilungen der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG bearbeiten Fälle, die NVB & NGF betreffen, sofern sie nicht in die Zuständigkeit eines anderen Korrespondenten fallen. Die Kolleginnen und Kollegen von Swiss Interclaims unterstützen uns in einem wichtigen Teil unserer Arbeit und bewirken, dass geschädigte Fahrzeugführende dank einer effizienten und effektiven Schadenabwicklung schnell und unkompliziert die ihnen zustehende Entschädigung erhalten.»



Cédric Strupler
Office Agent NVB & NGF

AUSKUNFTSSTELLE: WER ERHÄLT WELCHE AUSKÜNFTE?

Die Auskunftsstelle stellt **Geschädigten** und **Sozialversicherungen** die nötigen Informationen zur Verfügung, um Schadenersatzansprüche bei einem Unfall geltend machen zu können. Sie erteilt Auskünfte über zuständige Haftpflichtversicherer und Schadenregulierungsstellen und beantwortet Kennzeichenanfragen.

Um diese Aufgaben wahrzunehmen, kann die Auskunftsstelle verschiedene **Informationsquellen** nutzen. Für die Beantwortung von Kennzeichenanfragen steht gewissen Mitarbeitenden des Generalsekretariats von NVB & NGF der Zugriff auf das Informationssystem Verkehrszulassung des Bundes (IVZ) zur Verfügung. Die Auskunftserteilung richtet sich nach Artikel 126 der Verkehrszulassungsverordnung.

Werden Verkehrsteilnehmende in der Schweiz oder in Liechtenstein von einem im Ausland immatrikulierten Fahrzeug oder im Ausland (EU/EWR-Staat) von einem in der Schweiz oder in Liechtenstein immatrikulierten Fahrzeug geschädigt, wickeln Schadenbeauftragte und Korrespondenten diese Schäden ab. Die Auskunftsstelle führt eine Übersicht aller Schadenbeauftragten und Korrespondenten. Diese steht der Öffentlichkeit online unter www.nbi-ngf.ch zur Verfügung.

«Die Auskunftsstelle des NVB wird rege genutzt. Opfer von Verkehrsunfällen im Ausland können sich an sie wenden. Sie erteilt ihnen die erforderlichen Auskünfte über die zuständigen Schadenregulierungsbeauftragten in der Schweiz. Dank den Besucherschutzabkommen können Schweizer Geschädigte ihre Ansprüche nach einem Unfall im Ausland in der Schweiz geltend machen.»



Franziska Ravy
Vorstandsmitglied NVB & NGF

WIE ERREICHEN SIE UNS?



Gratisnummer 0800 831 831
**rund 18 000 Anrufe
im Jahr 2023**



rund 5 500
Besucher monatlich auf
www.nbi-ngf.ch



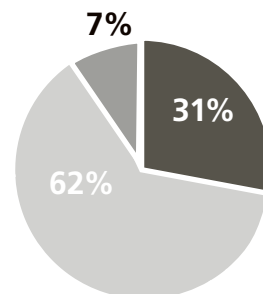
info@nbi-ngf.ch



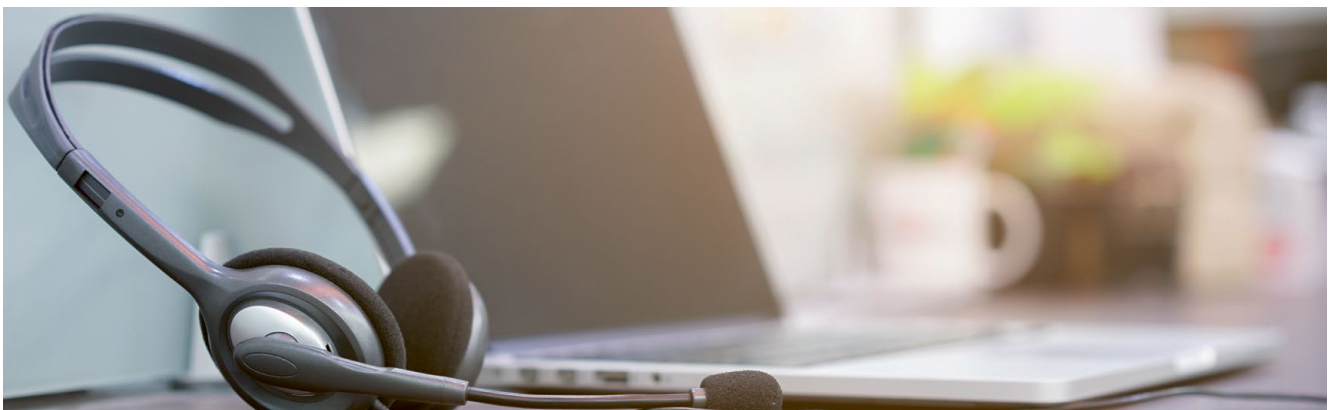
Schadenmeldungen online 2023



rund 10 000
Online Auskünfte zu Schaden-
beauftragten und Korrespon-
denten im Jahr

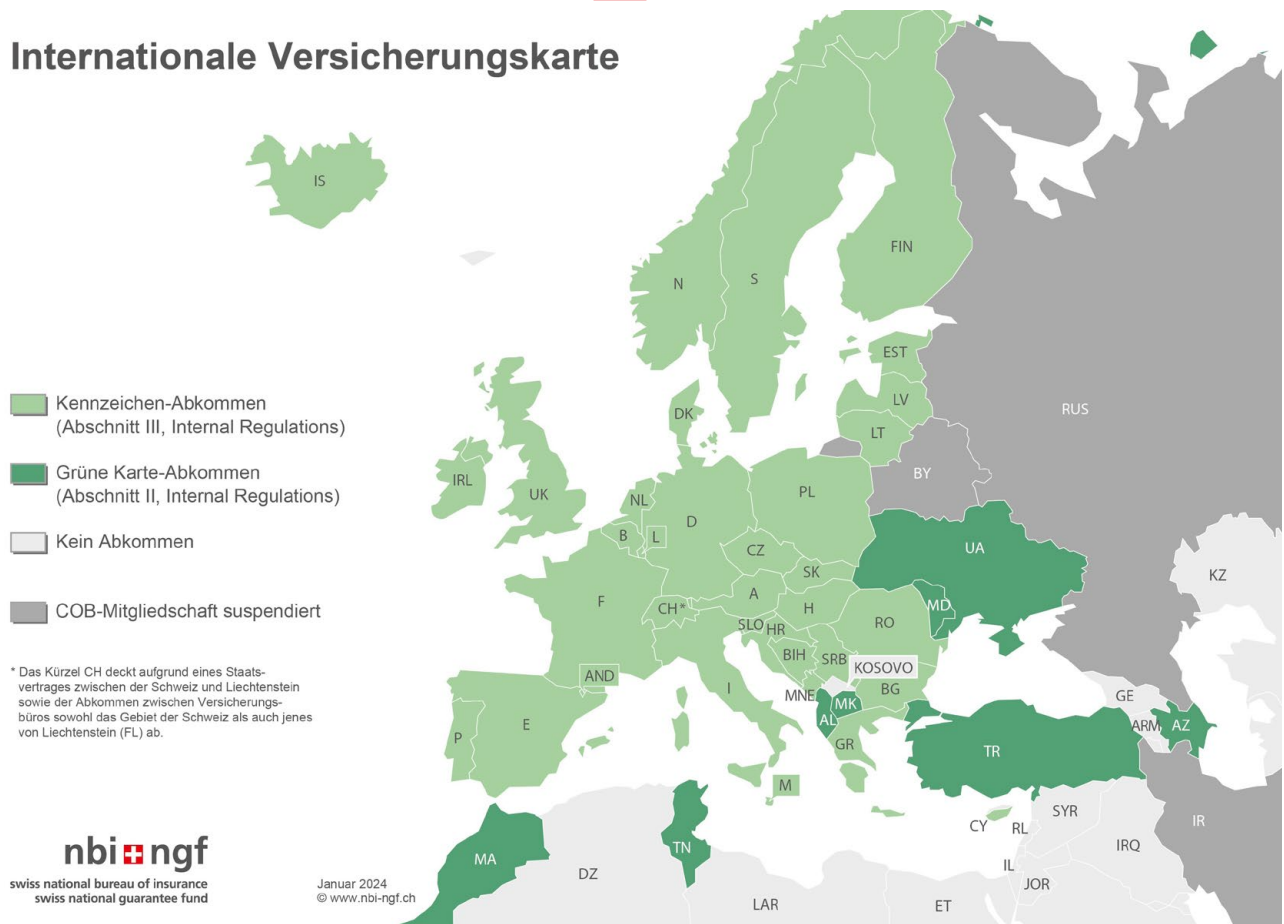


- SVG 74 (NVB): 31%
- SVG 76 (NGF) – Unbekannt: 62%
- SVG 76 (NGF) – Nicht versichert: 7%



DAS SYSTEM DER INTERNATIONALEN VERSICHERUNGSKARTE

Internationale Versicherungskarte



Ab wann können Fahrzeuglenkende die Internationale Versicherungskarte in der Schweiz elektronisch vorgelegen?

«Per 1.1.2025 kann die Internationale Versicherungskarte rein elektronisch im PDF-Format vorgelegt werden. Ob noch weitere Formate akzeptiert werden, ist zurzeit noch in Klärung. Auch die entsprechenden Änderungen und Anpassungen der Internal Regulation treten auf das erwähnte Datum in Kraft.»



Daniel Diez
Direktor NVB & NGF

UNFALLDECKUNG IM INLAND FÜR AUSLÄNDISCHE VERKEHRSTEILNEHMER

Das System der Internationalen Versicherungskarte ist der Verbund der Nationalen Versicherungsbüros, welche Versicherungsnachweise in Form einer Internationalen Versicherungskarte aufgrund ihrer Mitgliedschaft im Council of Bureaux (CoB) und den Abkommen zwischen den Versicherungsbüros herausgeben dürfen. Anders als beim Besucherschutzsystem (Unfalldeckung im Ausland) deckt das System der Internationalen Versicherungskarte durch ausländische Verkehrsteilnehmende verschuldete Unfälle im Inland.

Das System der Internationalen Versicherungskarte unterscheidet zwischen:

- Staaten, deren Versicherungsbüros das Multilaterale Abkommen unterzeichnet haben (Grafik: hellgrüne Staaten, Kennzeichen-Abkommen)
- Staaten, deren Versicherungsbüros das Grüne-Karte-Abkommen unterzeichnet haben (Grafik, dunkelgrüne Staaten).

INTERNATIONALE VERSICHERUNGSKARTE: GRÜN ODER WEISS?

Wer mit einem Schweizer Motorfahrzeug in ein Land ausserhalb des Kennzeichenabkommens (EWR-Staaten, Andorra, Bosnien-Herzegowina, Serbien, Montenegro und das Vereinigte Königreich) fährt, benötigt eine Internationale Versicherungskarte. Diese beweist im Rahmen von Kontrollen an den Grenzen und durch die Polizei, dass Fahrzeughalter über die obligatorische Haftpflichtversicherung verfügen.

Die Internationale Versicherungskarte darf in schwarz auf Weissm Papier oder in grün herausgegeben werden. Die einzelnen Staaten entscheiden frei. Die Schweiz anerkennt seit dem 1. Juli 2020 grüne und weisse Internationale Versicherungskarten. Schweizer Versicherer können ihren Kunden und Kundinnen vor einer Abreise ins Ausland ihre Karten schnell und einfach elektronisch als PDF-Datei zukommen lassen. Gültig ist die Karte allerdings nur ausgedruckt auf Papier. Karten, die auf dem Bildschirm eines mobilen Geräts vorgewiesen werden, sind nicht gültig. Damit Kunden kein grünes Papier erwerben müssen, ist die ehemals Grüne Karte auch auf Weissm Papier gültig.

WELCHE BEDEUTUNG HAT DAS KENNZEICHEN?

Autofahrende, deren Fahrzeuge in Staaten des Kennzeichen-Abkommens immatrikuliert sind, benötigen bei der Einreise in andere in hellgrüner Farbe dargestellte Staaten keine Internationale Versicherungskarte. Sie verfügen über eine ausreichende Motorfahrzeughaftpflichtversicherungsdeckung. Das Kennzeichen genügt als Versicherungsnachweis. Fehlt eine derartige Deckung oder verweigert der Versicherer ungerechtfertigt seine Leistungspflicht, muss das Nationale Versicherungsbüro des Immatrikulationsstaates die Deckung übernehmen.

WER MUSS EINE INTERNATIONALE VERSICHERUNGSKARTE MITFÜHREN?

Die aus dem dunkelgrün eingefärbten Gebiet stammenden Fahrzeuge brauchen bei der Durchreise des gesamten dunkel- und hellgrün gefärbten Gebiets eine gültige Internationale Versicherungskarte. Diese Karten werden vom zuständigen Versicherer herausgegeben und bescheinigen die ausreichende Versicherungsdeckung im besuchten Land. Wurde das Länderkürzel des bereisten Staates durchgestrichen, ist die Karte nicht gültig. Ist die Karte gültig, aber die Versicherungsdeckung fehlt, übernimmt das zuständige nationale Versicherungsbüro die Deckung.

WANN MUSS EINE GRENZVERSICHERUNG ABGESCHLOSSEN WERDEN?

Fehlt eine solche Internationale Versicherungskarte bei der Einreise in die Schweiz, und ist das Fahrzeug in einem Staat immatrikuliert, der das Kennzeichen-Abkommen nicht unterzeichnet hat, muss eine Grenzversicherung abgeschlossen werden. Diese deckt die Haftpflichtschäden des Halters/der Halterin des in der Police bezeichneten Fahrzeugs und der Personen, für die er/sie verantwortlich ist in der Schweiz, in Liechtenstein und in allen EWR-Staaten. Die Grenzversicherung wird durch die schweizerischen Zollbehörden vertrieben.

Das System der Internationalen Versicherungskarte deckt Schadenfälle, die durch ausländische Fahrzeuge in der Schweiz verursacht wurden.

RUSSLAND UND BELARUS

Die bilateralen Abkommen zwischen den EWR-Staaten und der Schweiz einerseits und dem russischen und dem belarussischen Versicherungsbüro andererseits wurden gekündigt. Die Generalversammlung 2023 des COB hat den Beschluss gefasst, die Mitgliedschaft des russischen und des belarussischen Versicherungsbüros ab dem 30. Juni 2023 für eine unbestimmte Zeit zu suspendieren.

Die Versicherungsgesellschaften der EWR-Staaten und der Schweiz dürfen keine Internationalen Versicherungskarten für die Gebiete Russlands und von Belarus mehr ausstellen. Auch werden keine Internationalen Versicherungskarten auf dem Territorium der EWR-Staaten und der Schweiz mehr akzeptiert, die vom russischen und vom belarussischen Versicherungsbüro herausgegeben wurden. Der grenzüberschreitende Kraftfahrzeugverkehr zwischen den EWR-Ländern und der Schweiz einerseits und Russland und Belarus andererseits ist mit der Internationalen Versicherungskarte nicht mehr möglich. Reisende von und nach Russland und Belarus sind verpflichtet, Grenzversicherungen abzuschliessen.

IRAN

Die Generalversammlung 2023 des COB hat den Beschluss gefasst, die Mitgliedschaft des iranischen Versicherungsbüros ab dem 1.1.2024 für eine unbestimmte Zeit zu suspendieren. Das iranische Versicherungsbüro darf keine Internationalen Versicherungskarten mehr ausstellen. Ebenso sind alle Versicherungsbüros aufgefordert, keine Internationalen Versicherungskarten mehr auszustellen, die für das Gebiet des Iran gültig sind. Reisende vom und in den Iran sind seit dem 1.1.2024 verpflichtet, Grenzversicherungen abzuschliessen.

COUNCIL OF BUREAUX



DIE SCHWEIZ ALS VERTRETUNG DER CENTRAL EUROPEAN GROUP IM COB

NVB und NGF sind Mitglieder des Dachverbandes der europäischen Versicherungsbüros, des Council of Bureaux COB in Brüssel. Dem COB gehören Versicherungsbüros, Garantiefonds, Entschädigungs- und Auskunftsstellen in Europa und im aussereuropäischen Mittelmeerraum an. Zweck des Dachverbandes ist die Sicherstellung der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Internationalen Versicherungskarte und der europäischen Motorfahrzeug-Richtlinien.

Das NVB und der NGF sind im COB in verschiedenen Komitees und Arbeitsgruppen aktiv und vertreten dort die Interessen ihrer Regionalgruppe, der Central European Group CEB (A, CH, CZ, H, HR, SK, SLO, UA). Die Schweiz arbeitet dabei im Internal Regulations Committee (Zusammenarbeitsthemen im Bereich des zentralen Regelwerks Internal Regulations) und im Application Committee (Prüfung von Aufnahmegesuchen in den COB) sowie in zwei Arbeitsgruppen, der Working Group on the Review of the Internal Regulations (Verbesserung der Lesbarkeit der Internal Regulations) und der Communication Working

Group (Entwicklung einer Kommunikationsstrategie für den COB) mit. An der Generalversammlung 2023 des COB wurde der Präsident von NVB & NGF, Daniel Wernli, nach einer dreijährigen Amtspause als Vorsitzender des Monitoring Committees (Überwachung der finanziellen Stabilität des Systems der Grünen Karte) wiedergewählt.

DIE COB ACADEMY

Die COB-Akademie ist eine Bildungseinrichtung innerhalb des Council of Bureaux. Hier treffen sich Mitarbeitende von Versicherungsbüros, Garantiefonds, Entschädigungs- und Auskunftsstellen der COB-Mitgliedsstaaten. Die Academy richtet sich sowohl an Neulinge als auch an Personen mit Erfahrung. Die Themen variieren je nach spezifischen Bedürfnissen des Publikums und nach aktuellen Ereignissen.

Im vergangenen Jahr wurde in der Super Users Academy die neue COB-Collaboration Plattform thematisiert. Das Ziel der Weiterbildung war, den Super User dieses neue IT-Tool näher zu bringen. Ebenso bot sich die Gelegenheit, Erfahrungen und Ideen mit anderen Super Usern und dem COB-Sekretariat auszutauschen.

«Die Tätigkeit im COB ist für das NVB und den NGF von grosser Bedeutung. Wir haben dadurch direkten Zugang zu einem Netzwerk von Hunderten von Kolleginnen und Kollegen aus 48 Staaten und über 60 verschiedenen Organisationen und können so eine gute Vernetzung sicherstellen und unser Know-how laufend erweitern.»



Daniel Wernli
Präsident
NVB & NGF

«An der Super Users Academy des COB in Brüssel konnte ich mich mit Usern von diversen Ländern vernetzen. Mit dem neuen COB-Portal benutzen nun sämtliche COB-Staaten die gleiche Applikation. Das vereinfacht das Tagesgeschäft und vereinfacht alle Arbeitsabläufe.»

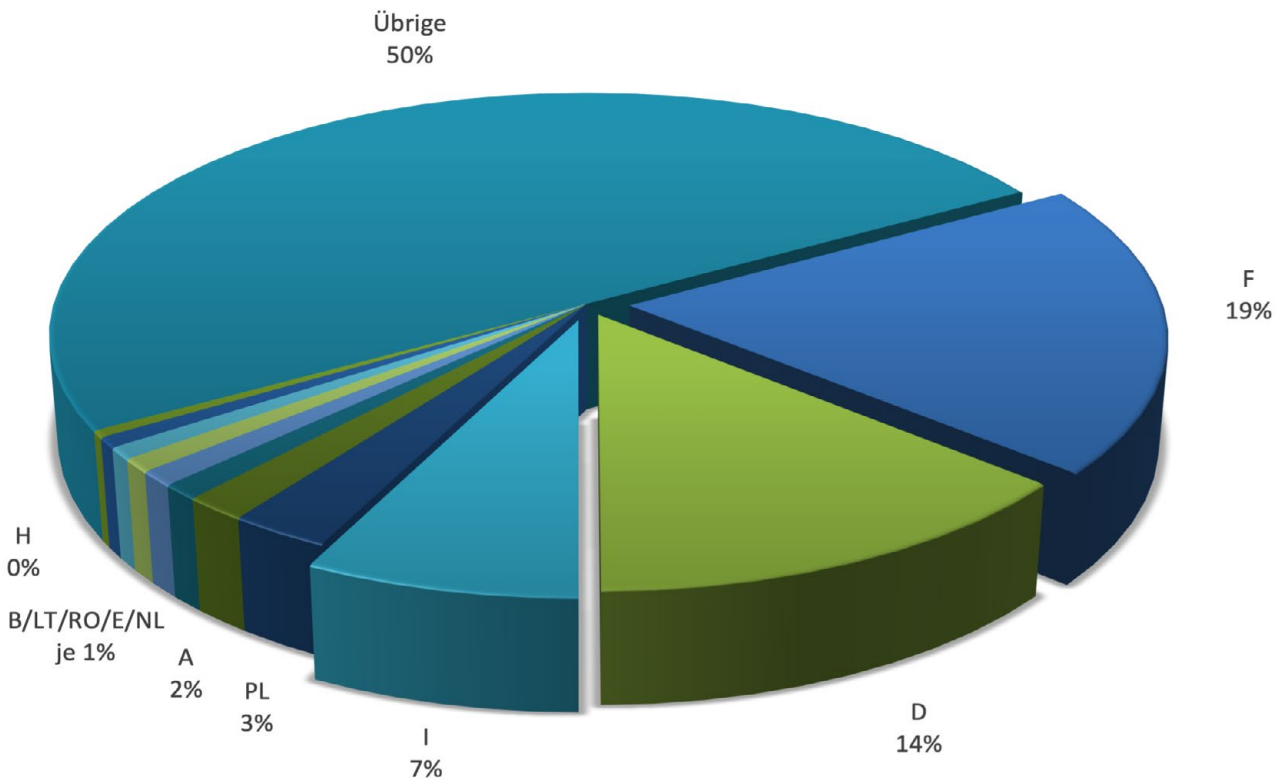
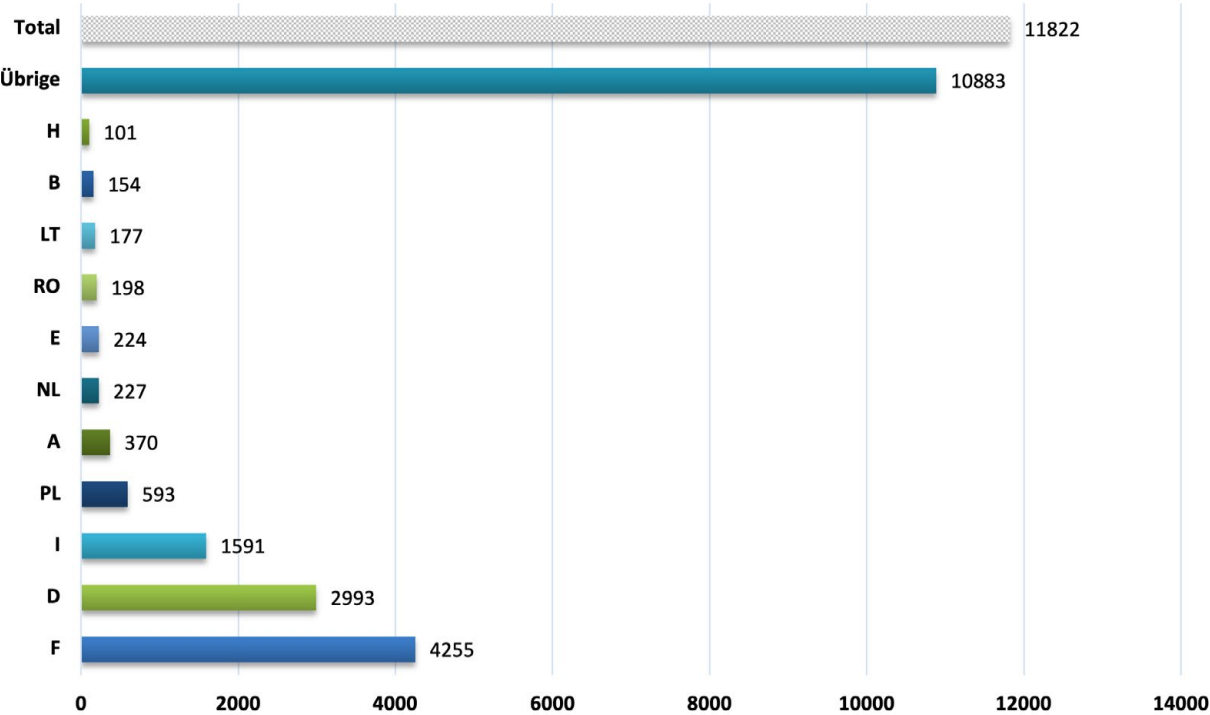


Monika Pasek
Office Agent
NVB & NGF

STATISTIK INTERNATIONALE VERSICHERUNGSKARTE

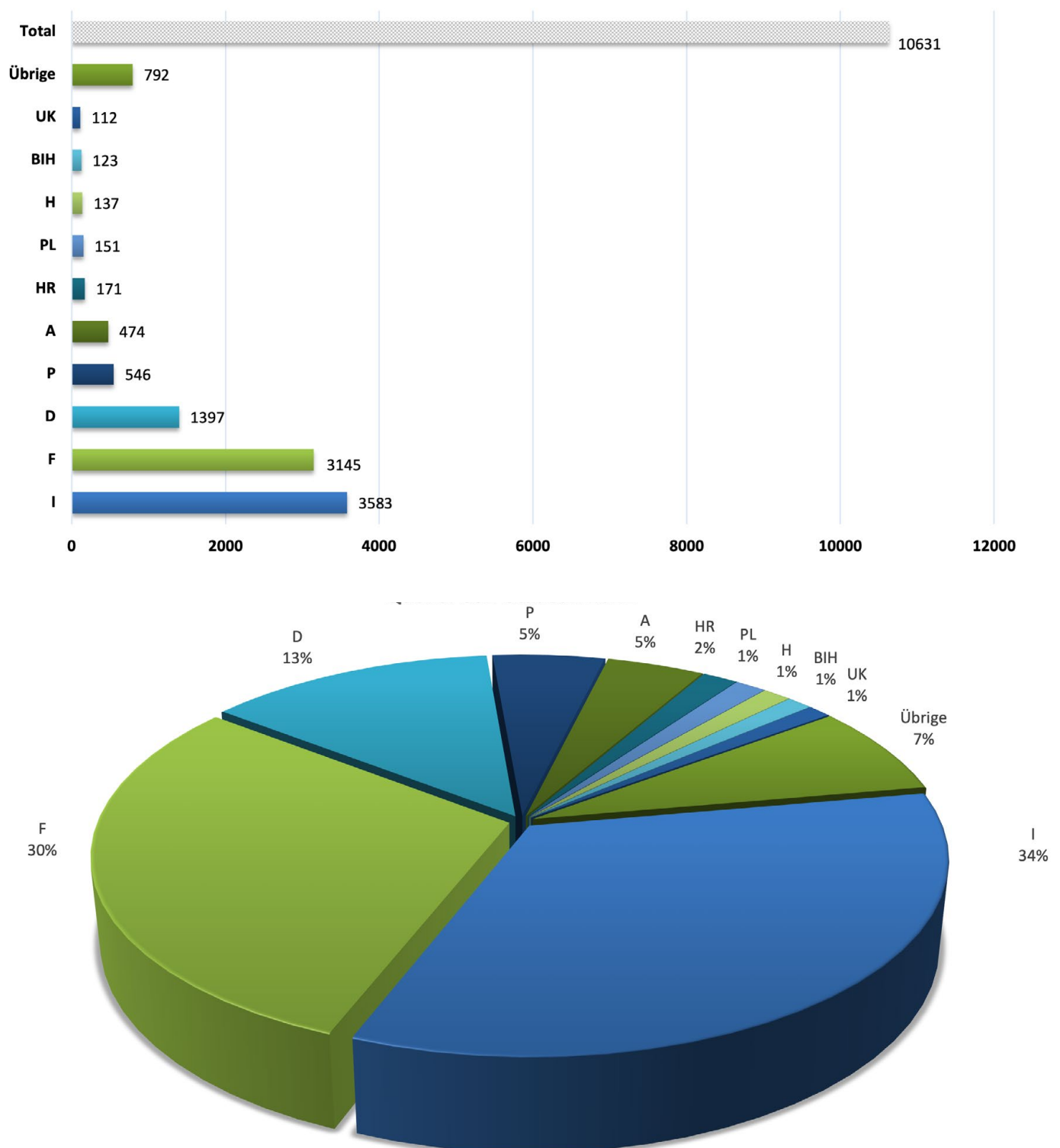
UNFÄLLE IN DER SCHWEIZ

Anzahl der durch ausländische Fahrzeuge verursachten Schadenfälle in der Schweiz nach Herkunftsstaat der Unfallverursachenden (Quelle: COB-Statistik Jahr 2023):



UNFÄLLE IM AUSLAND

Anzahl der durch Schweizer Fahrzeuge verursachten Schadenfälle im Ausland nach Unfallstaat
(Quelle: COB-Statistik Jahr 2022):



BESUCHERSCHUTZ:

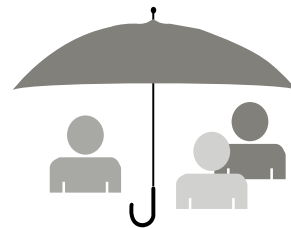
WIE FUNKTIONIERT DIE UNFALLDECKUNG IM AUSLAND?

Unter dem Begriff «Besucherschutz» versteht man in der internationalen Motorfahrzeugschadenregulierung den Schutz von Personen, die im Ausland Opfer von Verkehrsunfällen werden. Das Besucherschutz-System deckt Unfallschäden im Ausland und ist nicht zu verwechseln mit dem System der Internationalen Versicherungskarte, welches Unfallschäden im Inland deckt.

Personen, die im Ausland geschädigt wurden, müssen sich an ausländische Verursachende bzw. deren Versicherer halten. Es ist ausländisches Recht anwendbar. Sprachliche Probleme können die Kommunikation erschweren. Um solche und ähnliche Schwierigkeiten zu überwinden, sieht das Besucherschutz-System vor, dass jeder Staat eine Auskunftsstelle betreibt, die Auskünfte für die Abwicklung von Schadenfällen im Ausland bietet. Die Auskunftsstelle hilft beim Ermitteln des zuständigen Versicherers und erteilt weitere notwendige Informationen.

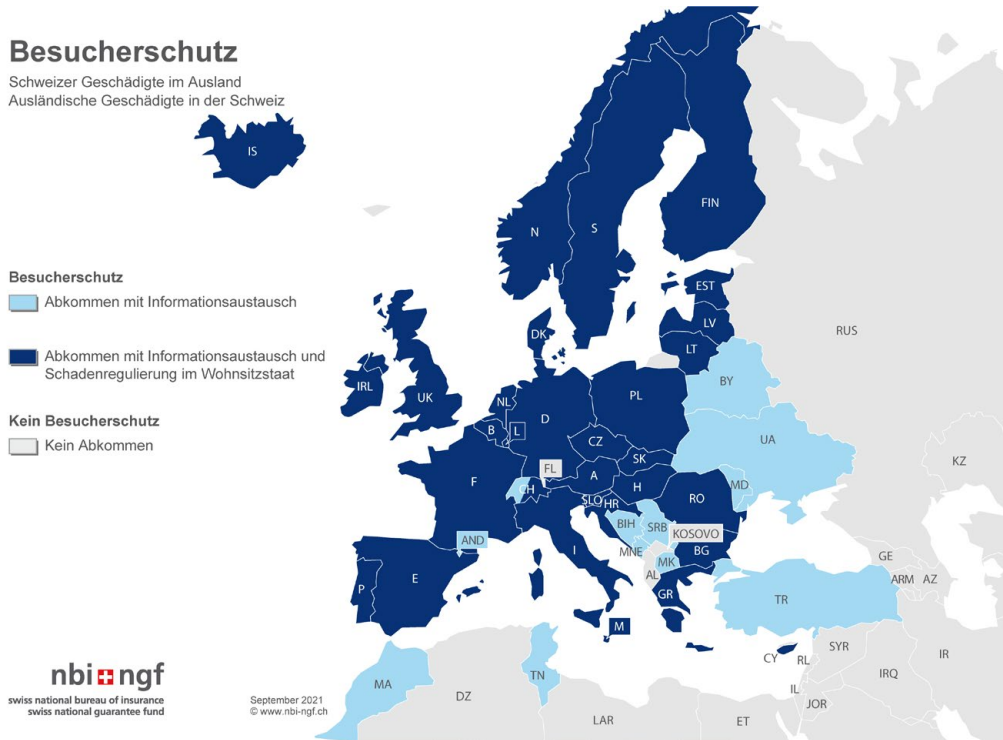
Falls in den entsprechenden Abkommen vorgesehen, macht sie zudem die zuständige Regulierungsstelle im Wohnsitzstaat ausfindig.

Der Besucherschutz ist bei Unfallschäden im Ausland behilflich.



«Ich war mit meiner Familie mit dem Auto in Deutschland zu Besuch bei Freunden. Auf der Heimreise prallte ein Fahrzeug mit deutschem Kennzeichen in uns hinein. Der Unfallverursacher war zum Unfallzeitpunkt bei der Zürich Versicherung in Deutschland versichert. Am darauffolgenden Tag kontaktierte ich die Auskunftsstelle des NVB. Dort erfuhr ich, dass der für meinen Fall zuständige Schadenregulierer die Zürich Versicherung in der Schweiz ist. Die Regulierung des Schadens verlief prompt und ohne Probleme. Ich bin sehr dankbar, dass sich eine Gesellschaft in der Schweiz um unseren Schaden gekümmert hat.»

Schweizer Unfallopfer

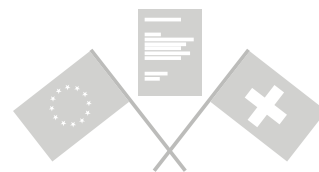


WIE IST DER BESUCHERSCHUTZ IN EUROPA GEREGLT?

Im EWR-Raum ist der Besucherschutz in der europäischen Motorfahrzeughaftpflichtrichtlinie geregelt. Geschädigte haben nach dieser Richtlinie Anspruch auf einen Ansprechpartner (einen Schadenregulierungsbeauftragten) in ihrem Wohnsitzstaat, der die ausländische Versicherung vertritt. Fehlt ein solcher Beauftragter oder reagiert dieser nicht, kommt ein Ausfallschutz zum Zug. In einem solchen Fall können sich Geschädigte an die Entschädigungsstelle des Wohnsitzstaates richten. Diese reguliert den Schaden anstelle des säumigen oder fehlenden Schadenregulierungsbeauftragten.

WAS GILT FÜR DIE SCHWEIZ?

Die Schweiz fällt nicht in den Anwendungsbereich der europäischen Besucher-schutz-Richtlinie. Damit die Geschädigten aber trotzdem von den wichtigsten Bestimmungen profitieren können, schloss das NVB mit seinen Partnerverbänden der Staaten inner- und ausserhalb des EWR bilaterale Besu-



41 bilaterale Abkommen zwischen dem NVB und Einrichtungen in anderen Ländern in Kraft

cherschutz-Abkommen ab. Mit den Staaten in hellblauer Farbe (siehe Karte oben) wurden Abkommen abgeschlossen, die den gegenseitigen Informationsaustausch sicherstellen. Geschädigte erhalten z. B. Auskünfte zu den zuständigen Versicherern, zu Polizeirapporten und über die Leistungen des Garantiefonds.

Die mit den Staaten in dunkelblauer Farbe (siehe Karte oben) abgeschlossenen Abkommen sehen zusätzlich vor, dass die Staaten im jeweiligen anderen Vertragsstaat Schadenregulierungsbeauftragte ernennen. Der Zugang zu den Entschädigungsstellen ist jedoch in allen Abkommen ausdrücklich ausgeschlossen.

DER NATIONALE GARANTIEFONDS SCHWEIZ (NGF)



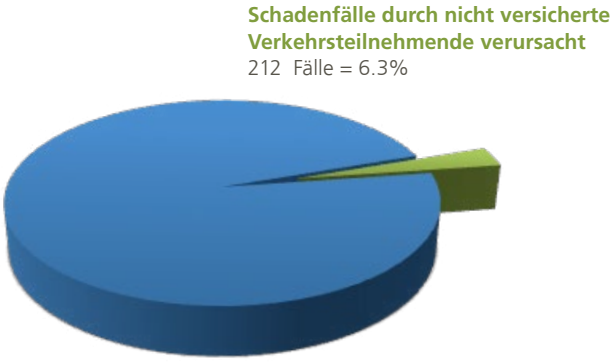
CHF 6 805 155
Schadenzahlungen
im Jahr 2023



Die Zahl
der neuen Schadenfälle
belief sich 2023 auf
3340



Sachschaden
CHF 7 322 582 = 86%



Schadenfälle durch Verkehrsteilnehmende verursacht, die Fahrerflucht begingen
3158 Fälle = 93.7%



WELCHE GRUNDSÄTZE GELTEN FÜR DEN NGF?

Der NGF deckt die Haftung für Schäden, die durch **nicht ermittelte** oder **nicht versicherte** Motorfahrzeuge und Anhänger in der Schweiz oder in Liechtenstein verursacht werden (Art. 76 SVG). Ebenso deckt er Schadenfälle, die durch Fahrräder und fahrzeugähnliche Geräte verursacht wurden, falls die Verursachenden keine Haftpflichtversicherung aufweisen können. Die Abwicklung der Schadenfälle erfolgt durch den geschäftsführenden Versicherer, die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG. Liegt ein Interessenkonflikt vor, werden die Schadenfälle von einer anderen Mitgliedsgesellschaft des NGF betreut.

Wurde der Schaden durch ein unbekanntes Fahrzeug verursacht, müssen Geschädigte den Fall unverzüglich melden und bestätigen, dass ein Polizeirapport erstellt wurde. Es gilt bei Sachschäden in der Schweiz ein **Selbstbehalt** von CHF 1000 und in Liechtenstein

von EUR 500 oder der Gegenwert in Schweizer Franken. Dieser entfällt, wenn beim selben Ereignis eine Person verletzt wurde und sich diese in ärztliche Behandlung begeben musste. Wurde der Unfall durch ein nicht versichertes Fahrzeug verursacht, wird kein Selbstbehalt abgezogen.

Die Leistungspflicht des NGF ist **subsidiärer Natur**. Haben Geschädigte Anspruch auf Leistungen einer Schaden- oder Sozialversicherung, gehen diese vor. In allen Fällen versucht der NGF, die Kosten bei den Verursachenden zurückzufordern. Es steht ihm ein vollumfängliches **Rückgriffsrecht** auf Entschädigungen, die er geleistet hat, zu. Die daraus generierten Regresseinnahmen sind aber im Vergleich zu den Schadenzahlungen tief, da in den meisten Fällen die Unfallverursachenden nicht ermittelt werden können.

«Der Gartenzaun unseres neuen Hauses wurde durch eine/n unbekannte/n Fahrzeuglenker/in beschädigt. Wir sind dankbar, dass der NGF für solche Fälle zur Verfügung steht und die Reparaturkosten des Gartenzauns abzüglich des Selbstbehalts von CHF 1000 übernommen hat.»

Unfallopfer in der Schweiz

ENTSCHÄDIGUNGSSTELLE:

WELCHE AUFGABEN ERFÜLLT SIE?

Der Nationale Garantiefonds betreibt eine Entschädigungsstelle. Bei dieser können Geschädigte mit Wohnsitz in der Schweiz ihre Haftpflichtansprüche aus Verkehrsunfällen, die sich in der Schweiz ereignen, geltend machen, wenn die zur Schadenregulierung angesprochenen Stellen ihre gesetzlichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Schadenabwicklung verletzen. Dies ist dann der Fall, wenn Geschädigte innert drei Monaten kein **Schadenersatzangebot** oder keine **begründete Antwort** auf eine Forderung erhalten haben.

Geschädigte reichen bei der Entschädigungsstelle ein **Gesuch** zur Geltendmachung ihrer Haftpflichtansprüche aus Verkehrsunfällen ein, welches durch das Generalsekretariat

von NVB & NGF geprüft wird. Sind alle Voraussetzungen für ein Gesuch erfüllt, wird durch die Entschädigungsstelle ein entsprechendes Verfahren eingeleitet.

Der für die Schadenregulierung zuständigen Partei wird eine Frist von zwei Monaten ab Eingang des Gesuchs zur Stellungnahme gewährt. Liegt danach kein begründetes Angebot bzw. keine begründete Stellungnahme vor, entzieht die Entschädigungsstelle dem ursprünglichen Schadenregulierer den Fall und teilt ihn zur weiteren Behandlung einem neuen Vertreter des NGF zu. Liegt eine begründete Stellungnahme vor, wird das Gesuch abgelehnt und der Fall bleibt bei der bisherig zuständigen Stelle.



WAS GILT IM EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSRAUM EWR?



Die Aufgaben des **liechtensteinischen Nationalen Garantiefonds** werden durch den schweizerischen Nationalen Garantiefonds wahrgenommen, ebenso der Betrieb der Entschädigungsstelle. Die Schweiz und Liechtenstein gewähren sich gegenseitig den Ausfallschutz durch die Entschädigungsstelle.

EWR-Mitgliedstaaten sind ebenso verpflichtet, Entschädigungsstellen einzurichten. Diese gewähren Geschädigten einen Ausfallschutz, wenn die Schadenregulierung nach einem Unfall im Ausland nicht erfolgt (Fahrzeug unbekannt oder Versicherer nicht ermittelbar) oder wenn der ausländische Haftpflichtver-

sicherer keinen Schadenregulierungsbeauftragten im Wohnsitzstaat ernannt hat. Für EWR-Mitgliedstaaten gilt **Gegenseitigkeit**.

Schweizer Motorfahrzeuglenkende können jedoch keine Ansprüche bei ausländischen Entschädigungsstellen geltend machen, da die EWR-Staaten der Schweiz keine Gegenseitigkeit gewähren. Die Besucherschutzabkommen, welche das Nationale Versicherungsbüro mit den EWR-Staaten abgeschlossen hat, kommen hier nicht zum Zug. Sie schliessen die Intervention der Entschädigungsstellen ausdrücklich aus.

«Im Jahr 2023 sind keine Gesuche gestützt auf Art. 79d Abs.1 lit. a SVG eingegangen. Dass die Entschädigungsstelle in den letzten Jahren kaum in Anspruch genommen wurde, ist erfreulich. Wir schliessen daraus, dass Geschädigte ihre Ansprüche meistens innert der vorgeschriebenen Frist erhalten und die in der Schweiz und in Liechtenstein tätigen Versicherungs- und Schadenregulierungsgesellschaften die Vorgaben nach Art. 79c SVG gut einhalten. Dass das Gutheissen eines Gesuchs keine Überprüfung der materiellen Richtigkeit der Schadenbearbeitung beinhaltet und höchstens zu einem Wechsel in der Zuständigkeit führt, ist wohl auch ein Grund dafür, dass diese Auffangeinrichtung selten beansprucht wird.»



Franziska Ravy

Vorstandsmitglied und
Vorsitzende Entschädigungsstellen-Ausschuss NVB & NGF

KONKURSDECKUNG:

WAS, WENN EINE VERSICHERUNG NICHT MEHR ZAHLEN KANN?

Der NGF deckt die Haftung für Schäden, die durch in der Schweiz und in Liechtenstein zugelassene Motorfahrzeuge und Anhänger verursacht werden, wenn über den zuständigen Motorfahrzeughaftpflichtversicherer der **Konkurs** eröffnet worden ist. Anders als bei der Schadendeckung bei nicht bekannten und nicht versicherten Verursachenden leistet der NGF in einem derartigen Fall ohne Abzug eines Selbstbehalts. Er kann sich auch nicht auf die Subsidiarität berufen. Für die ausreichende Finanzierung der Schäden stellt der NGF eigene Reserven auf. Er hat ausserdem eine Rückversicherung abgeschlossen.

Eine **Revision des Strassenverkehrsgesetzes** (SVG) ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten. Im Rahmen dieser Änderungen sind für den NGF insbesondere die Anpassungen im Bereich Sanierung und Konkursdeckung von Interesse. Der NGF wird zusätzlich zu den Leistungen im Konkursfall neu auch Leistungen bei der Sanierung von MFH-Versicherern erbringen müssen. Die Höhe dieser Leistungen wird auf CHF 700 Mio. begrenzt.

«Das per 1. Januar 2024 in Kraft getretene Sanierungs- und Konkursrecht für Versicherungen sieht vor, dass der NGF in "angemessener" Zeit einen Betrag in Höhe von CHF 700 Mio. an Rückstellungen für Insolvenzfälle zu äufnen hat. Ein konkretes Datum zur Erreichung der geforderten Rückstellung wurde vom Gesetzgeber explizit nicht erwähnt.»



Andreas Scherrer

Vorstandsmitglied und Vorsitzender
Anlage-Ausschuss NVB & NGF

VERANSTALTUNGEN

Datum	Veranstaltung	Ort
14. März 2024	NGF Tagung	Zürich Development Center, Zürich
24. Mai 2024	Mitgliederversammlungen NVB & NGF	Generali Allgemeine Versicherung AG, Nyon
20. Juni 2024	Swiss Interclaims Meeting	online
24./25. Oktober 2024	27. Claims Conference	Hotel Seedamm Plaza, Pfäffikon SZ

NGF TAGUNG

Die NGF Tagung findet alle drei Jahre statt und richtet sich an Mitarbeitende der Mitgliedsgesellschaften des NGF, die für die Bearbeitung von NGF-Schadenfällen zuständig sind. Es werden die Grundzüge der NGF Schadenbearbeitung vermittelt. Die Tagung wurde am 14. März 2024 im Zürich Development Center in Zürich durchgeführt.

MITGLIEDERVERSAMMLUNGEN

Die Motorhaftpflichtversicherer bilden zusammen die Mitgliederversammlungen von NVB & NGF. Sie sind das oberste Organ des NVB und des NGF. Die Versammlungen werden durch den Vorstand einberufen und finden jährlich innerhalb sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Die Mitgliederversammlungen 2023 wurden am 2. Juni 2023 bei der Baloise Versicherung AG in Basel durchgeführt.

«Ich bin die Querdenkerin und der kreative Kopf im Generalsekretariat. Ich produziere gerne Texte, Broschüren und Ideen – auch mal out of the box. Das Leben ist für mich eine Aneinanderreihung von Erlebnissen und Erfahrungen, vielfältig und bunt. Mein Ziel ist es, unseren Teilnehmenden an Meetings und Events und unseren Lesern und Leserinnen angenehme und bedeutsame Momente zu schaffen.»



Claudia Widmer
Communication & Events

SWISS INTERCLAIMS MEETING

Zum jährlichen Swiss Interclaims Meeting werden jeweils im Juni alle Vertreter von NVB & NGF eingeladen. In Referaten wird über Aktuelles aus dem Vorstand sowie über Ergebnisse des Fachcontrollings im vergangenen Geschäftsjahr berichtet. Das nächste Meeting findet am 20. Juni 2024 online statt.

CLAIMS CONFERENCE

Die Claims Conference ist eine geschlossene Weiterbildungs-Veranstaltung für Swiss Interclaims-Vertreter und deren Partner aus dem Ausland, die jedes Jahr im Oktober stattfindet. Die 26. Claims Conference fand am 26. und 27. Oktober 2023 im Grand Hotel Europe in Luzern statt. Die 27. Claims Conference 2024 wird am 24. und 25. Oktober 2024 im Hotel Seedamm Plaza in Pfäffikon SZ stattfinden. Eine Teilnahme erfolgt auf persönliche Einladung.

Stimmen von Teilnehmenden der 26. Claims Conference 2023

«Vielen Dank für die Organisation! Ich war zum ersten Mal hier. Es hat Spass gemacht, so viele neue und alte Kolleginnen und Kollegen zu treffen. Neue Bekanntschaften zu machen war toll!»

«Die Mischung zwischen Vorträgen und die Möglichkeit für Networking fand ich sehr gut!»

nbi  ngf

**Nationales Versicherungsbüro Schweiz
Nationaler Garantiefonds Schweiz**

Postfach, CH-8085 Zürich
Telefon +41 44 628 65 19
E-Mail: info@nbi-ngf.ch